

# Vorläufiges PROTOKOLL für die **160. Sitzung des StuRa** am **07.02.2023**

---

## Unterlageninformationen

---

**Stand:** 14.02.2023 13:50                      **Protokoll genehmigt am:** [Datum einfügen]

**Kandidieren & Kandidaturen:** <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

**Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:**

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

**Weitere Unterlagen für diese Sitzung:** [ggf. Links einfügen]

## Sitzungsinformationen

---

**Sitzungsbeginn:** 19:00                      **Sitzungsende:** 00:00

**Sitzungsform:** Präsenz                      **Sitzungsort:** Neuer Hörsaal Physik

**Anwesende Mitglieder des Präsidiums:** Theodoros Argiantzis, Thomas Förnzier

**Protokollant\*in während der Sitzung:** Niklas Jargon

## Organisatorisches

---

**Geschäftsordnung:** [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung\\_StuRa.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf)

**Verfahrensinfos & Formulare:** <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

**Vertretung:** [sturahd.de/vertretung](http://sturahd.de/vertretung)

**Entsendung:** [sturahd.de/entsendung](http://sturahd.de/entsendung)

**Rücktritt:** [sturahd.de/ruecktritt](http://sturahd.de/ruecktritt)

## TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	4
2	Beschluss der Tagesordnung.....	4
3	Annahme von Protokollen.....	4
3.1	Annahme des Protokolls der 159. StuRa-Sitzung.....	4
4	Termine.....	4
4.1	StuRa-Termine für das Sommersemester 2023 (2. Lesung).....	5
5	Berichte.....	5
	Persönliche Erklärung Lilly Laetitia Brauner und Edda Losch .....	5
5.1	Bericht des autonomen Queerreferates .....	6
5.2	Bericht des autonomen AntiRa-Referates.....	6
5.3	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	7
5.4	Jahresbericht 2022 des Sozialreferates und der Härtefallkommission.....	8
5.5	Bericht des Referates für internationale Studierende.....	9
6	Satzungen und Ordnungen.....	9
6.1	Änderung der Wahlordnung (1. Lesung).....	10
6.2	Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	19
6.3	Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	23
6.4	Änderung der QSM-Ordnung (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	26
6.5	Änderung der Härtefallordnung (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	29
6.6	Änderung der Bewirtschaftsrichtlinie (1. Lesung).....	36
6.7	Änderung der Finanzordnung (2. Lesung).....	39
6.8	Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (2. Lesung) —> ans Ende der TO verschoben, folglich durch Sitzungsende vertagt.....	45
6.9	Änderung der Organisationsatzung: Änderung der Sitzanzahl für Listen (2. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	55
7	Finanzen.....	57
7.1	Verfahren zur Rücküberweisung 9€-Ticket (2. Lesung).....	57
7.1.1	Änderungsantrag zum Verfahren: Fristsetzung auf den 31.07.2023.....	60
7.1.2	Änderungsantrag zum Verfahren: Fristsetzung auf den 31.03.2024.....	60
7.2	Sondertermine für Fachschaftsfinanzanträge (1. Lesung).....	61
7.3	Antrag: Listen-Basisfinanzierung für das SoSe 2023 (1. Lesung).....	62
7.3.1	gleichmäßiges Modell .....	62
7.3.2	abgestuftes Modell.....	64
7.4	Änderungsantrag Finanzantrag FiS (1. Lesung).....	66
7.5	Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften (1. Lesung).....	67
8	Kandidaturen .....	68
8.1	Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen — Vicky Engels (2. Lesung).....	68
8.2	Kandidatur als Finanzreferent nach LHG — Duc Thien Bui (2. Lesung).....	68
8.3	Kandidatur als zweiter Finanzreferent — Johannes Müller (2. Lesung).....	69
8.4	Kandidatur für die QSM-Kommission — Lars Hobich (2. Lesung).....	69
8.5	Kandidatur für die QSM-Kommission — Felicitas Nettels (2. Lesung), vertagt .....	70
8.6	Kandidatur für die QSM-Kommission — Daniel Gáspár (2. Lesung), vertagt.....	70
8.7	Kandidatur für den Wahlausschuss – Daniel Gáspár (2. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt), vertagt.....	70

8.8	Kandidatur für die SchliKo — Jakob Moser (1. Lesung).....	71
8.9	Kandidatur für den AK Bürgerbeteiligung — Marius Baumann (1. Lesung).....	71
8.10	Wahlen.....	71
9	Anträge, Inhaltliche Positionierungen und Diskussionen.....	72
9.1	Antrag: Förderung des studentischen Ehrenamts an der Uni Heidelberg (1. Lesung)...	72
9.2	Antrag: Unterstützung des StuRa für Ausbau von Fahrten und Sicherheit im nächtlichen ÖPNV (1. Lesung).....	74
9.3	Diskussion: Umgang mit den Problemen bei der Rückmeldung.....	75
9.4	Verfahrensantrag: Wahlen im SoSe 2023 und im WiSe 2023/24 (2. Lesung).....	76
9.5	Antrag: Teilnahme an der LAK am 12.02.2023 (2. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt) .....	77
9.6	Empfehlung für die Auswahl studentischer Mitglieder des Verwaltungsrates des StuWe (2. Lesung).....	79
9.6.1	Kandidatur für den Verwaltungsrat: Peter Abelmann.....	80
9.6.2	Kandidatur für den Verwaltungsrat: Simon Kleinhanß.....	80
9.7	Antrag zum Beitritt zur DVSM und BfM (2. Lesung).....	81
9.8	Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen des Stadttheaters Heidelberg mit diskriminierenden Inhalt (2. Lesung), vertagt.....	81
9.9	Antrag: Nein zu Universitätsschließungen (2. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	83
9.9.1	Änderungsantrag zum Antrag Nein zu Universitätsschließungen.....	83
10	Sonstiges.....	85
	Anhänge.....	85
	Anwesenheitsliste.....	85

# 1 Begrüßung durch das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums begrüßen die Mitglieder des Studierendenrats, anwesende Kandidat:innen, Antragsteller:innen und Gäste und informieren über den weiteren Ablauf der Sitzung.

# 2 Beschluss der Tagesordnung

## Hinweis zur Tagesordnung:

**Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.**

Antrag 9.2 vorgezogen nach 5.1, 9.8 vertagt

# 3 Annahme von Protokollen

## Annahme von Protokollen

**Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.**

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

## 3.1 Annahme des Protokolls der 159. StuRa-Sitzung

Im Protokoll der letzten Sitzung sollte Daniels Frage stehen, wann die Wahl zum Rektor ist -> März

# 4 Termine

## Termine

**Dieser TOP ist ein Info-TOP, es findet also in der Regel keine Aussprache statt.**

Solltet ihr aber wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

**Erinnerung:** Der Sondersitzungstermin am 14.02. wird wahrgenommen werden. Die Sondersitzung soll die im Wintersemester noch ausstehenden Anträge und Tagesordnungspunkte behandeln, nach Möglichkeit abschließend.

## 4.1 StuRa-Termine für das Sommersemester 2023 (2. Lesung)

Der StuRa legt folgende Termine für seine Sitzungen im Sommersemester 2023 fest:

25.04.23

09.05.23

23.05.23

06.06.23

20.06.23 (Finanzanträge)

04.07.23 (Finanzanträge)

18.07.23 (Abschlussplenium mit Sommerfest)

(25.07.23) (Ersatztermin)

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## 5 Berichte

### Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte sollten vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

**Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es sinnvoller, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.**

### Persönliche Erklärung Lilly Laetitia Brauner und Edda Losch

In unserer Funktion als ehemalige Mitglieder der SDS-Ortsgruppe Heidelberg und Abgeordnete im Studierendenrat möchten wir gemeinsam folgende persönliche Erklärung abgeben.

Wir, Edda Losch und Lilly Laetitia Brauner, sind aus der Ortsgruppe des SDS ausgetreten und teilen dies nun nachträglich mit. Es ist uns an dieser Stelle bedauerlicherweise nur möglich, auf eine grundlegende absolute Werteunvereinbarkeit mit federführenden Einzelpersonen zu verweisen.

Wir sehen uns trotz dessen in der Verantwortung, und freuen uns zu verkünden, unser Mandat im Studierendenrat weiterhin zu würdigen. Gerne arbeiten wir weiter konstruktiv mit euch im Gremium, zum jetzigen Zeitpunkt ist unsere Arbeit jedoch keiner Ortsgruppe zuzuordnen. Danke für euer Verständnis.

## 5.1 Bericht des autonomen Queerreferates

Das Queerreferat besteht aus seinen Referent:innen und den Mitwirkenden. In diesem Bericht sind Formen wie "unser" auf das gesamte Referat bezogen und nicht nur auf die Referent:innen.

In den Semesterferien haben wir im August unsere Klausurtagung gehalten bei der wir Projekte vorangetrieben haben. Unter dem Semester haben wir uns alle zwei Wochen getroffen. In unseren Treffen haben wir auch konkrete Projektplanung getrieben und sind auf belange von Studierenden eingegangen die sich bei uns gemeldet haben oder uns besucht haben und uns mit anderen Gruppen vernetzt die uns besucht haben. Zum Beispiel haben wir uns mit der Sozialbürgermeisterin der Stadt, Stefanie Jansen getroffen, oder auch mit dem Antirassismus Referat und den Queeren Medis vernetzt.

Aus diesen Vernetzungen mit anderen Gruppen ist zum Beispiel auch entsprungen dass wir andere Gruppen bei veranstaltungen Unterstützt haben. So zum Beispiel das IT's FuN Referat bei einem Vortrag zu Biologismen oder die Kritischen Medis bei einem Vortrag zu inter\* personen im Gesundheitswesen. Sonst haben wir auch bei Mit Sicherheit Verliebt (MSV) einen Queer 101 Workshop gehalten, beim Unikino den Film "The Danish Girl" kritisch eingeordnet und auch bei sonstigen kleineren Veranstaltungen in Heidelberg Redebeiträge gegeben.

Das Referat hat auch eigene Veranstaltungen gehalten. Hierzu zählen zum Beispiel die zwei Vortragsveranstaltungen "trans\* Geschichten in Deutschland im 20. Jahrhundert" und "Rassismus im Regenbogen-Anstrich? Antimuslimischer Rassismus und die Queere Community" die beide viele Zuhörende gefunden haben und gut ankamen. Wir haben seit dem letzten Bericht mehrmals für mehr Queere Sichtbarkeit gesorgt. So waren wir zum Beispiel bei der Erstmesse mit einem Stand vertreten der sehr gut besucht wurde.

Im Kommenden Semester haben wir auch einiges vor. Zum beispiel möchten wir für queere Studierende eine Tanzgruppe anbieten und eine Serie von Brettspielabenden starten die in diesem Semester erstmals ausprobiert wurde. Auch neue Workshops sind in Planung zu den Themen Geschlechtlicher Sozialisation, Beziehungsgewalt und queerem online Dating. Des weiteren ist eine Veranstaltung mit den kritischen Medis und queermed Deutschland in Planung, sowie ein Vortrag mit der AIDS-Hilfe Heidelberg. Eine Siebdruckaktion ist nun als Auftakt zum 8.März in Planung. Zudem werden einige alte Projekte neu aufgelegt: Die Neuauflage der Ersti-Fibel ist in Arbeit, eine neue Studie zu Diskriminierungserfahrung wird bald gestartet und wir sind dabei uns eine neue Geschäftsordnung zu geben.

Fragen:

- Was sind die nächsten Projekte? —> Kooperation mit kritischen Medis, diverse Workshops, Vortrag mit Aidshilfe, Siebdruckaktion, neue Erstifibel

## 5.2 Bericht des autonomen AntiRa-Referates

Während des Wintersemesters haben wir uns zuerst in unsere Aufgaben eingearbeitet.

Das Team des AntiRa-Referats bietet im Vordergrund Beratung für Studierende, die von rassistischen

Vorfällen an der Uni betroffen sind.

Darüber hinaus haben wir uns als Referent\*innen innerhalb der VS mit den Mitgliedern von anderen StuRa-Organen vernetzt. Vor allem haben wir unsere Zusammenarbeit mit anderen Referaten verstärkt.

Im Rahmen unseren Engagements gegen den Rassismus an den Hochschulen haben wir AntiRa-Referate an anderen Hochschulen in Deutschland kontaktiert, um Veranstaltungen gemeinsam zu gestalten, in denen wir voneinander lernen können.

Dazu haben wir Projekten finanziell unterstützt, die von Studierenden mitgestaltet wurden: ein AntiRa-Workshop der kritischen Medis, den kolonial-kritischen Stadtrundgang von Migration Hub und die Organisation von regelmäßigen Treffen des Melting Pot Collective.

Hinsichtlich unseres eigenen Teams haben wir ein Jahresabschlusstreffen organisiert, bei dem wir uns in Präsenz vernetzt haben.

Indem wir unser Instagram-Account aktualisieren, ein neues Logo für unser Referat erstellen ließen und einen kritischen Semesteranfang für den Sommer mitgestalten, verbessern wir die Sichtbarkeit unseres Referats.

Angesichts der Kritik mancher Studierenden an der Darstellung der Oper „Madama Butterfly“ im Stadttheater Heidelberg, haben wir eine Positionierung des StuRas beantragt, damit solche Darstellungen von rassistischen Stereotypen durch ein begleitendes Angebot an Veranstaltungen richtig kontextualisiert werden.

#### **Fragen:**

- Welche studentischen Gruppen wurden unterstützt und wie? —> Kritische Medis bei Vortrag, Melting Pot Kollektiv bei der Gründung, kritische Jurist\*innen mit postkolonialem Stadtrundgang

### **5.3 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf**

- Die Gedenkveranstaltungen liefen alle sehr ruhig und gut ab, die Familie, Fachschaft und auch die Universität waren zufrieden. Es gab aber mehrere Unstimmigkeiten zwischen der Fachschaft, dem Dekanat und dem Rektorat, der Vorsitz hat der Fachschaft assistiert bei mehreren dieser Probleme und so wurden Lösungen gefunden. Leider gibt es kaum Entwicklungen zum Thema Neugestaltung des Hörsaals. Sobald es mehr Informationen gibt, werden wir dem StuRa berichten.
- Es gab mehrere Weggänge an der Uni: Bei der Administration, bei der Leitung von Heiskills etc.
- Der neue Rektor soll im März gewählt werden, aber noch sind keine genaueren Informationen nach außen gedrungen, es soll aber eine komplett Erneuerung des Rektorats geben.(Aller Prorektoren)
- Kirsten hat für die VS ein eingegangenes Schreiben der Statistikbehörde BW beantwortet und unsere Kennziffern dort eingegeben. Peter hatte sich vorher rückversichert, ob und wieso nur die VS Heidelberg daran teilnehmen muss. Es war wohl ein Zufall und wird nun öfters vorkommen in BW. Der Vorsitz dankt Kirsten für die Übernahme.
- Der Vorsitz assistiert den Vertreter der Stud. Gruppen mit ihren Anliegen bei Rektor und hat sich geben einen Antrag zur Positionierung in den nächsten StuRa einzubringen, da sonst keine Hilfe der Vs möglich ist.
- Telefonat mit Frau Kramer von der Studienadministration Ergebnisse im Antrag zur

- Diskussion über die Probleme bei der Rückmeldung
- Am Januar fand das reguläre Treffen des AK Lehre und Lernen mit HeiSkills statt. Doch dieses Mal waren viele andere Leiter\*innen der unterschiedlichen Uni-Abteilungen anwesend, u.a. Fachstudienberatung für deutsche und für internationale Studierende, Studienkolleg, Career Service, Dezernat internationale Beziehungen. Beim Treffen wurde über folgende Themen gesprochen: digitale Barrierefreiheit/Digitalisierung, AG Barrierefreiheit, Deutschkurse für bereits immatrikulierte ausländische Studierende, Psychische Gesundheit und Anlaufstellen. Beim Treffen wurde klar, dass es Mängel an Vernetzung zwischen unterschiedlichen Stellen gibt und es wird nach Lösungen für Probleme gesucht. Alle anwesenden sind dafür, sich öfter in dieser großen Runde zu treffen und die genannten und künftigen Themen gemeinsam zu behandeln sowie mehr zu kooperieren. Es sind alle Interessent\*innen willkommen, sich beim AK LeLe zu engagieren (Treffen jede Woche Fr. 14.30 Uhr).
  - Am 30. Januar fand das Treffen des Vorsitzes (Diana) und Referats für internationale Studierende (Lucas) mit der Beratungsstelle für ausländische Studierende (Frau Kloppenburg und Frau Riedling) statt. Dabei wurde über unterschiedliche Kooperationsmöglichkeiten, Problemen der internationalen Studierenden sowie künftige und laufende Projekte gesprochen. Wenn ihr Ideen für die nächsten Treffen habt, meldet euch gerne beim Referat für internationale Studierende!
  - AG Sexuelle Belästigung trifft sich am 20. Februar um 16.30 Uhr, alle, die Interesse haben sind herzlich willkommen (vor dem Spielabend!). Es wird die kommende Kampagne gegen sexuelle Belästigung an der Universität geplant. Es wäre toll, wenn ihr die Arbeitsgruppe mit Ideen unterstützen könntet.
  - Es wird ein Spielabend des StuRa am 20.02 geplant, bei Ideen gerne melden!

#### Fragen:

- Konsequenzen der falsch gelaufenen Rückmeldung? —> Mail an Leute, die 12€ zu wenig bezahlt haben; hoffentlich bekommt Uni das Geld rein, um es dem StuWe zu geben; hoffentlich keine Probleme für einzelne Studis
- Was ist mit Erneuerung des Rektorats gemeint? —> Prorektor\*innen wollen nach Eitels Rücktritt alle nicht weitermachen, daher werden alle Posten neu besetzt
- Bei Biologie wohl interne Gedenkveranstaltung zum 24.01., bei der es Konflikte mit Kamerateam gab; was war los? —> Biologie hatte die Idee, am Tatort interne Veranstaltung abzuhalten; allerdings waren da natürlich auch verschiedene Pressevertreter\*innen vor Ort —> unterschiedliche Auffassungen, ob das sinnvoll war
- Wahl des Rektorats: Wie soll Wahl an Studis vermittelt werden; soll es Stellungnahme geben? —> Studis werden von Uni nicht einbezogen; 1-2 Vorschläge werden dem Senat vorgelegt, der darüber abstimmt
- Hinweis auf AK Rektorfindung, der mit Findungskommission im Kontakt steht —> hoffentlich findet Gespräch mit Uni statt; Antrag im StuRa folgt
- Wie sah Verfahren vor Änderung durch Rektor Eitel aus? —> Nicht viel transparenter; Änderung hat nochmal bestätigt, dass kein studentisches Mitglied
- Besuch des Rektors im StuRa? —> Nicht sinnvoll, ausscheidenden Rektor auf Gedeih und Verderb einzuladen; besser schneller Kontakt mit Nachfolger\*in

## 5.4 Jahresbericht 2022 des Sozialreferates und der Härtefallkommission

Der Jahresbericht findet sich hier zum Download: [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/10\\_Legislatur/Jahresbericht\\_2022\\_HFK-SozialRef.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/10_Legislatur/Jahresbericht_2022_HFK-SozialRef.pdf)

**Fragen:**

- Gesamtbetrag an Fördermitteln, die zur Verfügung gestellt wurden? —> 22.844€ ausgegeben, von über drei Haushaltstöpfe aufgeteilten ca. 60.000€ (Landesrechnungshof bestimmt, dass Härtefalltöpfe höchstens 10% des Haushalts beinhalten dürfen)

## 5.5 Bericht des Referates für internationale Studierende

- Noch immer erreichen uns E-Mails von Studierenden, die aus der Ukraine flohen. Diese werden meist einfach weitergeleitet. Nicht alle dieser Studierenden sind Ukrainer.
- Am 16.02.23 zwischen 11:00 Uhr und 15:00 zeigen Diana und ich studentischen Gästen aus Korea Heidelberg, die Uni und geben ihnen die Möglichkeit einheimische Studierende kennenzulernen. Das ganze wird durch Diana organisiert.
- Am 30.01.23 hatten Diana und ich ein Gespräch mit Frau Riedling und Frau Kloppenburg vom Dezernat für internationale Beziehungen. Wir sprachen viel darüber, wo man zusammenarbeiten und sich unterstützen könnte, und haben Informationen ausgetauscht. Dem Dezernat kann auch über unseren englischsprachigen Instagram-Account Post veröffentlichen. Auch wurde klargestellt, dass wir Flyer für die Mappen bei den Orientierungstagen für internationale Studierende drucken und darin platzieren können.
- Am 20.02.23 findet ein kleiner Spieleabend im StuRa-Büro statt. Werbung dazu folgt noch.
- Es ist geplant im kommenden Semester und auch schon davor für das Referat für internationale Studierende Werbung zu machen. Das soll sowohl online als auch z.B. durch Besuche bei Deutschkursen getan werden.
- Vom 24.02.23 bis zum 26.02.23 vertrete ich die VS bei der Bundesdelegiertenversammlung des BAS in Mainz.
- Letzte Woche: Beschwerden internationaler Studierender über Anmeldeverfahren an der Uni. Hierzu wurde sich mit den Betroffenen getroffen und so gut es ging geholfen

**Fragen:**

- Wie kam es zu Problemen der internationalen Studis und konnten sie gelöst werden? —> Unterschiedliche Probleme, sind an der Lösung; offenbar ein paar unhöfliche Bedienstete in der Verwaltung; dazu soll es Gespräche geben

## 6 Satzungen und Ordnungen

### Beschluss von Satzungen und Ordnungen der VS

Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden. Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

Für die **Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge** bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (unabhängig davon, ob diese anwesend sind). Diese Regelung gilt auch für **Satzungen der Studienfachschaften**, diese sind Anhänge der Organisationssatzung. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

## 6.1 Änderung der Wahlordnung (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Wahlausschuss

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Wahlordnung:

Auflistung der Änderungen:

1. Die Formulierungen zur Wahlanfechtung in § 4 werden so geändert, dass sie nicht mehr widersprüchlich und redundant sind und konform mit der Orgs gehen.
2. Kleinere Verfahrensänderungen oder Festschreibung von Verfahren
3. Die Regelungen zur Onlinewahl werden dahingehend geändert, dass die Entscheidung über das Verfahren der Wahl nun beim Wahlausschuss liegt
4. Bei Onlinewahlen ist eine Stimmrückziehung bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich.
5. Für alle Fachschaftsrate wird die Möglichkeit der Abwahl eingeführt

**Begründung des Antrags:**

1. Bisher sind die Formulierungen verwirrend, widersprüchlich und teilweise redundant. Entweder hebt die SchliKo einen Beschluss auf oder nicht und Berichte kann sie sowieso unabhängig davon immer in den StuRa einbringen – allerdings kann man dem StuRa nicht empfehlen, eine Wahl aufzuheben, das ist die genuine Aufgabe der SchliKo. Dass die SchliKo die Legitimität einer Anfechtung prüft, ist entweder selbstverständlich oder nicht, aber dann bringt es vermutlich nicht viel, es noch in die Wahlordnung zu schreiben. Außerdem gilt sowieso die Organisationsatzung
2. Es geht z.B. § 28, wonach der gesamte Wahlausschuss das Wahlergebnis unterschreiben muss – was bei einem vollbesetzten Wahlausschuss den Prozess der Weiterleitung des Ergebnisses erheblich verlängert. Die Regelung in § 7 (3) war vor allem dafür da, dafür zu sorgen, dass dieses Dokument erzeugt werden kann (der Zusatz in Klammern wird gestrichen, weil so etwas nicht in eine Satzung gehört).  
In § 13 und § 30 wird explizit festgehalten, dass die Wählbarkeit von entsandten Mitgliedern des StuRa und von Kandidat\*innen für Wahlen durch den StuRa vom Wahlausschuss geprüft wird. Laut Orgassatzung § 16 wird über die Entsendung das Präsidium von den FSen „informiert“ über eine Entsendung, was nahelegen könnte, dass die FSen die Wählbarkeit prüfen – de facto tun sie dies aber nicht und könnten es auch nicht tun. Da der Wahlausschuss die Wählbarkeit schon bei den gewählten Mitgliedern prüft, sollte er dies auch bei den entsandten Mitgliedern tun, da er mit den Regeln vertraut sein sollte – man könnte diese Aufgabe auch dem Präsidium geben, aber das wäre ein erheblicher Mehraufwand.
3. Bisher muss das Verfahren aller zentralen Wahlen vom StuRa nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss festgelegt werden, um eine effektivere Durchführung der Wahlen durch unterbesetzte Wahlausschüsse zu garantieren soll diese Entscheidung nun vom Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem StuRa getroffen werden.
4. Bisher ist das nur möglich, wenn es in der FS-Satzung steht, dies ist z.B. bei der FS Molekulare Biotechnologie möglich. In anderen FSen kann daher keine Abwahl durchgeführt werden. Dieser Paragraph würde das zumindest ermöglichen.

**Synopse**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p style="text-align: center;">Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Wahlordnung (WahlO)</p> <p>Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 36 und 39 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020 hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.</p>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<p><b>Präambel</b></p> <p><b>I Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses</p> <p>§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft</p> <p>§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane</p> <p>§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen</p> <p>§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen</p> <p>§ 6 Unterschriften</p> <p><b>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</b></p> <p>§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren</p> <p>§ 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen</p> <p>§ 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen</p> <p>§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft</p> <p>§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse</p> <p>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</p> <p>§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft</p> <p>§ 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft</p> <p>§ 15 Urabstimmungen</p> <p>§ 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft</p> <p><b>Wahl- und Abstimmungsverfahren</b></p> <p>§ 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR</p> <p>§ 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen</p> <p>§ 19 Verfahren bei Urabstimmungen</p> <p>§ 20 Stimmzettel</p> <p>§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen</p> <p>§ 22 Briefwahl</p> <p>§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen</p> <p>§ 24 Störungen bei Online-Wahlen</p> <p>§ 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen</p> <p>§ 26 Schluss der Stimmabgabe</p>	<p><b>I Allgemeines</b></p> <p><b>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</b></p> <p><b>III Wahl- und Abstimmungsverfahren</b></p>

<p>§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses                  § 28 Bekanntgabe von Wahlergebnisses  <b>III Wahlen durch den Studierendenrat</b>                  § 29 Geltungsbereich                  § 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen im StuRa                    § 31 Terminierung von Wahlen im StuRa                  § 32 Kandidaturaufwurf, Bekanntgabe von Kandidaturen                  § 33 Kandidaturen                  § 34 Wahlverfahren im Studierendenrat                  § 35 Ablauf der Wahlen im StuRa  <b>IV Amtsende</b>                  § 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt                  § 37 Beginn und Ende der Amtszeit                  § 38 Kommissarische Amtsführung  <b>V Abschlussbestimmungen</b>                  § 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen                  § 40 Strafbare Handlungen  <b>VI Übergangsbestimmungen</b>                  § 41 Übergangsbestimmungen</p>	<p><b>IV Wahlen durch den Studierendenrat</b>                  § 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa                  § 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa    <b>V Amtsende</b>    <b>VI Abschlussbestimmungen</b>    <b>VII Übergangsbestimmungen</b></p>
<p><b><u>I Allgemeines</u></b>                  [...]    <b>§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen</b>                  (1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa ggf. mit der Bekanntgabe durch das Präsidium gültig.                  (2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).                  (3) Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.                  (4) Die Schlichtungskommission entscheidet über die Legitimität der Anfechtung und berät über mögliche Folgen.                  (5) Die Schlichtungskommission erstattet dem Studierendenrat Bericht und spricht ggf. Empfehlungen aus, welche der StuRa beraten und annehmen oder ablehnen kann.                  (6) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen an.                  [...]</p>	<p><b><u>I Allgemeines</u></b>                  [...]    <b>§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen</b>                  (1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa mit der Bekanntgabe durch das Präsidium Wahlausschuss gültig.                  (2) Wahlprüfungsausschuss [künftig Wahlprüfungskommission] für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).                  (3) Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen 30 Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Die Wahlprüfung findet innerhalb von 14 Tage nach der Anfechtung der Ergebnisse statt.                  (4) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an.                  (5) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von Organen und Gremien werden als Anfechtung einer Sitzung gemäß § 30 Abs. 1, Nr. 3 OrgS behandelt.                  [...]</p>
<p><b><u>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</u></b></p>	<p><b><u>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</u></b></p>

<p><b>§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren</b></p> <p>(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,</li> <li>2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl),</li> <li>b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist,</li> </ol> </li> <li>3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.</li> </ol> <p>(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenrat nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss;</li> <li>2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der Studierendenrat nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;</li> <li>3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.</li> </ol> <p>[...]</p> <p><b>§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft</b></p>	<p><b>§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren</b></p> <p>(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,</li> <li>2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl),</li> <li>b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist,</li> </ol> </li> <li>3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.</li> </ol> <p>(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der <b>Wahlausschuss</b> nach Rücksprache mit dem <b>Studierendenrat</b>;</li> <li>2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der <b>Wahlausschuss</b> nach Rücksprache mit dem <b>Studierendenrat</b>, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;</li> <li>3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.</li> </ol> <p>[...]</p> <p><b>§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen <b>und Entsendungen</b> in der Studierendenschaft</b></p>
--	--

<p>(1) Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.</p> <p>(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein</p> <p>(3) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.</p> <p>(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.</p> <p>(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein</p> <p>(3) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.</p> <p>(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.</p> <p>[...]</p>
<p><b><u>Wahl- und Abstimmungsverfahren</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen</b></p> <p>(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.</p> <p>(2) Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.</p> <p>(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der*die Wahlberechtigte ist,</li> <li>2. die Wahl persönlich vornimmt,</li> <li>3. unbeobachtet und unter Wahrung des</li> </ol>	<p><b><u>III Wahl- und Abstimmungsverfahren</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen</b></p> <p>(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.</p> <p>(2) Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.</p> <p>(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie</p>

<p>Wahlgeheimnisses wählt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und</li> <li>5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.</li> </ol> <p>(4) Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.</p> <p>(5) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der*die Wahlberechtigte ist,</li> <li>2. die Wahl persönlich vornimmt,</li> <li>3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,</li> <li>4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und</li> <li>5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.</li> </ol> <p>(4) Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.</p> <p><b>(5) Eine Stimmrückziehung ist bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich.</b></p> <p><b>(6)</b> Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.</p>
--	---

<p><b>§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschriebenes Exemplar.</p>	<p>Es wird nach (4) ein neuer Absatz eingefügt:</p> <p><b>(5) Eine Stimmrückziehung ist bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich.</b></p> <p><b>§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die SchliKo erhält ein <b>ausgedrucktes</b> und von den Mitgliedern des <b>Wahlvorstands</b> unterschriebenes Exemplar.</p>
<p><b><u>III Wahlen durch den Studierendenrat</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen im StuRa</b></p> <p>(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.</li> <li>2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.</li> <li>3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.</li> </ol> <p><b>§ 31 Terminierung von Wahlen im StuRa</b></p> <p>[...]</p>	<p><b><u>IV Wahlen durch den Studierendenrat</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen <b>durch den</b> StuRa</b></p> <p>(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.</li> <li>2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.</li> <li>3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.</li> </ol> <p><b>(4) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.</b></p> <p><b>§ 31 Terminierung von Wahlen <b>durch den</b> StuRa</b></p> <p>[...]</p>

<b><u>IV Amtsende</u></b>	<b><u>V Amtsende</u></b>
<p><b>§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt</b></p>	<p><b>§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt</b></p>
<p>(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,</li> <li>2. ihre Wählbarkeit verliert,</li> <li>3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.</li> </ol>	<p>(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,</li> <li>2. ihre Wählbarkeit verliert,</li> <li>3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.</li> </ol>
<p>(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.</p>	<p>(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.</p>
<p>(3) Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.</p>	<p>(3) Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.</p>
<p>(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.</p>	<p>(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.</p>
	<p>(5) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Bei</p>

<p>[...]</p>	<p>Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch den Wahlausschuss bekannt gemacht werden. Die Abstimmung zur Abwahl wird vom Wahlausschuss an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. Es wird mit ja-nein gestimmt. Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9, Abs. 5 WahlO.</p> <p>[...]</p>
<p><b><u>V Abschlussbestimmungen</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b><u>VI Übergangsbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Die Amtszeit von Referent*innen, die nach bisheriger Regelung zum Ende des Wintersemesters 20/21 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, endet zum Ende des Sommersemesters 2021. Bei allen anderen finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung die Bezeichnung „Präsidium“ verwendet wird, ist die „Sitzungsleitung des StuRa“ gemeint. Diese Umbenennung tritt erst in Kraft, wenn die entsprechenden Regelungen abgeändert sind.</p>	<p><b><u>VI Abschlussbestimmungen</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b><u>VII Übergangsbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationssatzung beschlossen hat</p> <p>(3) Diese Änderung / Neufassung tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden</p>

(4) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.	aufgehoben.
Die Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.	

## Diskussion

### 1. Lesung

- Im Moment noch in Arbeit: Fachschaftssatzungen als Teil der OrgS stehen über Wahlordnung, darauf soll im Laufe des Sommers eingegangen werden
- Gibt keinen konkreten Anlass für Regelung zur Abwahl von FSR (aber schadet auch nicht)

## 6.2 Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Konstantin Nill (Juso HSG)

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung / Neufassung der Wahlordnung:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p>	<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.  <span style="color: green;">Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 40 Prozent mit Frauen besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</span></p>
Diese Änderung / Neufassung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.	

**Begründung:**

Eine Begründungspflicht für nicht-paritätische Wahlvorschläge verfolgt das Ziel, mehr Geschlechtergerechtigkeit im Parlament der VS Heidelberg, dem Studierendenrat, zu erreichen. Wollen wir an der Gesamtzusammensetzung des etwas ändern, müssen wir an der Listenaufstellung schrauben. Anders als mit zwingenden Vorgaben, wie es Paritätsgesetze für die Landtage von Thüringen und Brandenburg versucht haben, [3] arbeitet die Begründungspflicht mit positiven und negativen Anreizen. Indem sie den paritätischen Wahlvorschlag als die Regel ansieht und einen nicht paritätischen mit der Zulässigkeitschürde der Begründungspflicht versieht, macht sie die paritätische Liste zum rechtlichen Normalfall und die nicht-paritätische zur rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme. Das schafft einerseits einen positiven Anreiz zur paritätischen Liste und andererseits mit der Pflicht zur Begründung einen negativen Anreiz, nicht-paritätische Listen einzureichen. Außerdem erhöht sie die Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen.

Gleichzeitig verwehrt sie den Wahlvorschlagenden aber nicht, einen Wahlvorschlag auch nichtparitätisch aufzustellen, soweit dies aus politischen Gründen nicht gewollt oder faktisch nicht möglich sein sollte. Das ermöglicht zwar antifeministischen Wahlvorschlagenden oder Strukturen weiter, nur Männer in den Stura zu schicken, offenbart diesen Missstand aber der gesamten Hochschulöffentlichkeit durch die erforderliche Begründung. In dieser Veröffentlichung liegt eine zentrale Stärke einer Begründungspflicht. Durch ein Mehr an Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen spielt sie den Ball der Entscheidung über die Zusammensetzung des Stura verstärkt den Wählenden, also dem demokratischen Souverän zu und weicht die Entscheidungsmacht der Vorschlagenden darüber auf.

Mit der Begründungspflicht wäre auch der aktuellen Rechtsprechung in Sachen paritätischer Wahlvorschläge gedient. Bislang gibt es zwei Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte von Thüringen und Brandenburg über die jeweiligen Paritätsgesetze zur Wahl der Landtage. In beiden Entscheidungen wurden die Paritätsgesetze für verfassungswidrig erklärt, weil sie neben der Freiheit einer Person sich auf jeden Listenplatz bewerben zu können (passives Wahlrecht) insbesondere die Wahlvorschlagsfreiheit der Wahlvorschlagenden durch die zwingende Vorgabe einer paritätischen Listenaufstellung unverhältnismäßig einschränken würden.[4] Beidem wäre durch die Begründungspflicht entgegengekommen, da nach wie vor nicht-paritätische Listen möglich sind und diese lediglich einer öffentlichen Rechtfertigung bedürfen. Damit wiegt der Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit sowie das passive Wahlrecht also deutlich geringer als bei obligatorischen Vorgaben. Ein solcher wäre unserer Meinung nach verfassungsrechtlich rechtfertigbar. Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sagt: "Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Beide Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte erkennen an, dass die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 oder vergleichbare Bestimmungen in den Landesverfassungen grundsätzlich sowohl einen Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien, als auch in das passive Wahlrecht der Bewerber\*innen rechtfertigen können.[5]

Die Landesverfassungsgerichte haben hinsichtlich der Paritätsgesetze in ihrer Abwägung die Intensität der Eingriffe in passives Wahlrecht und Wahlvorschlagsfreiheit aber als zu hoch erachtet, um von den landesverfassungsrechtlichen Gleichstellungsnormen oder dem Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt zu sein. Da der Eingriff einer Begründungspflicht aber deutlich weniger intensiv ist, wäre eine andere Entscheidung der Gerichte durchaus wahrscheinlich. Damit würde auch die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Art. 3 Abs. 2 GG hervorgehoben.

Es sei zusätzlich angemerkt, dass das oberste deutsche Gericht - das Bundesverfassungsgericht - noch nicht in der Sache über die Verfassungsmäßigkeit der eingriffsintensiveren Paritätsgesetze entschieden hat. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung aus Thüringen verwarf das Bundesverfassungsgericht nur aus formalen, nicht inhaltlichen Gründen.[6] Damit ist über die finale Verfassungsmäßigkeit von Paritätsgesetzen noch

kein Urteil gesprochen. Die wesentlich weniger rechtlich problematische Begründungspflicht vermag uns vor diesem Hintergrund ein wichtiger und mit Erfolgsaussicht behafteter Schritt zu sein. Sie würde wichtige demokratische Wahlgrundsätze mit dem Grundsatz eine geschlechtergerechten Demokratie in einen angemessenen Ausgleich bringen und beide zu einem insgesamt Plus an demokratischer Repräsentation aller Teile unserer Gesellschaft vereinen.

Hinzu kommt, dass die Gerichtsentscheidungen in Thüringen und Brandenburg die Wahlen zu den jeweiligen Landtagen betreffen. Die Hochschulen haben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie einen deutlich weiteren Entscheidungsspielraum. Außerdem beauftragt das LHG in § 10 Abs. 2 S. 3 die Hochschulen ausdrücklich damit, Maßnahmen zu ergreifen um eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Männern und Frauen bei der Besetzung der Gremien zu erreichen.

[1] Das Personenstandsgesetz (PStG, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html>) regelt aktuell die Eintragungsmöglichkeiten für die Geschlechtsangabe. § 22 Abs. 3 PStG regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Geschlechtsangabe “divers”, § 45b PStG die Eintragungsmöglichkeit. Die aktuelle Regelung des § 45b PStG ist allgemein zu kritisieren, da sie die Anforderungen an eine Änderung der Geschlechtsangabe sehr hoch festsetzt. Menschen, die ihre Eintragung abändern wollen sind in der Bringschuld. Sie müssen ärztliche Nachweise zu ihrer “Geschlechtsentwicklung” vorweisen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu einem von Selbstbestimmung geprägten Menschenbild, in dem Menschen eigenständig und hürdenlos über ihre Geschlechtsangabe entscheiden können (vgl. <https://www.regenbogenportal.de/informationen/w/-/m/-/divers/-/offen-der-geschlechtseintrag>). Die Vereinfachung der Änderungsmöglichkeit der Geschlechtsangabe soll aber nicht Gegenstand dieses Antrags sein. Für die Frage nach einem paritätischeren Wahlrecht ist Rechtssicherheit wichtig. Demokratische Wahlen erfordern zur sicheren Durchführung ein hohes Maß an Verlässlichkeit. Daher soll zur Geschlechtsfeststellung das allgemein geführte Personenstandsregister maßgeblich sein. Dies abzuändern wäre der nächste Schritt, um Gleichstellung auch in diesem Bereich konsequenter durchzusetzen.

[2] Entscheidende Änderungssatzung vom Mai 2022 abrufbar unter: <https://intranet.uni-freiburg.de/public/downloads/amtlbek/ab-2022-20.pdf> - relevant sind die Änderungen in den §§ 10, 11 der Wahlordnung

[3] Siehe brandenburgisches Paritätsgesetz:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8016>;

siehe thüringisches Paritätsgesetz:

[https://parldok.thueringerlandtag.de/ParlDok/dokument/70445/siebtes\\_gesetz\\_zur\\_aenderung\\_des\\_thueringer\\_landeswahlgesetzes\\_einfuehrung\\_der\\_paritaetischen\\_quotierung.pdf](https://parldok.thueringerlandtag.de/ParlDok/dokument/70445/siebtes_gesetz_zur_aenderung_des_thueringer_landeswahlgesetzes_einfuehrung_der_paritaetischen_quotierung.pdf)

[4] vgl. Entscheidung Brandenburg: VfGBbg 9/19, Urt.

v. 23. Okt 2020, zusammengefasst in Pressemitteilung Verfassungsgericht Brandenburg vom 23.10.2020, Paritätsgesetz verfassungswidrig (VfGBbg 9/19; VfGBbg 55/19), abrufbar unter:

<https://verfassungsgericht.brandenburg.de/verfgbbg/de/presse-statistik/pressemitteilungen/detail/~23-10-2020-paritaetsgesetz-verfassungswidrig> (letzter Abruf: 06.08.2022); vgl. Entscheidung Thüringen: VfGBbg 9/19, Urt. v. 23. Okt 2020, zusammengefasst in: Keine Quote in Thüringen, LTO, 15.07.2020, abrufbar unter:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfgh-thueringen-9-2020-2-20-paritaetsgesetz-die-details-des-urteils-kommentar-einordnung/> (letzter Abruf: 06.08.2022)

[5] vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 119, 125; VfGBbg 9/19, Urt. v. 23. Okt 2020, Rn. 146, 159

[6] vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 06. Dezember 2021 - 2 BvR 1470/20, Rn. 29 ff., abrufbar unter:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211206\\_2bvr147020.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211206_2bvr147020.html)

## Diskussion

### 1. Lesung

- Grundsätzlich sind paritätische Listen wünschenswert, verpflichtete und indirekt verpflichtete Quotierungen eigentlich falscher Weg; viele Listen schaffen genanntes Quorum nicht und sollen dies daher niemandem aufzwingen
- Geht nicht darum, dass man nicht mehr antreten darf, sondern nur Begründung, daher gut; aber: Geht es um Selbstidentifizierung oder Perso, was ist mit nichtbinären Personen?
- 40% ist nicht Parität, wenn, dann richtig; eher Männerobergrenze als Frauenquote, um nicht binär zu denken

- Grund des Antragsstellers für 40%: Anlehnung an Regelungen im StuRa in Freiburg; dort sind es 50%; Hintergrund für 40% war, dass hier oft sehr lange Listen (bis zu 40 Leute)
- Nutzen in Freiburg? Männerobergrenze löst nicht, dass mehr Frauen dabei sind
- GHG-Perspektive: Finden Antrag gut, leider haben Listen in der Realität oft zu wenig Frauen, um Liste paritätisch zu besetzen; Antrag schadet jedenfalls nicht
- Mit Begründung sollte etwas gemacht werden; Begründung können ggf. Listen dazu bringen, über geringen Frauenanteil nachzudenken
- Listen versuchen sowieso, Parität herzustellen; sollen auch nicht Quotenfrauen aufstellen
- Wo ist vollständige Begründung? Text bei Fußnote 1 und 2 fehlt
- Eingriff in Freiheit der Wahl muss gerechtfertigt werden; Antrag ist aber nicht geeignet, da offene Listenwahl, bei der Wähler\*innen Leute hoch- oder runterwählen können; außerdem kommen die meisten StuRa-Mitglieder aus den Fachschaften
- Wie soll Prüfung ablaufen? -> geplant war es, das dem Wahlausschuss zu überlassen, Fachschaften sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden
- Probleme bei Umsetzung/Durchführung und bei Identifikation, wer gemeint ist; daher schlechter Antrag, der abgelehnt werden sollte
- Frage zur Sinnhaftigkeit der Formulierung: Rechtfertigungspflicht ist Einladung, nutzlose Begründungen abzugeben (gab es in Freiburg sogar vom RCDS)
- Dagegen: Nutzlose Begründung ist ja keine Rechtfertigung
- Nicht-binäre Formulierung sinnvoller, damit nicht in 5 Jahren nochmal geändert werden muss
- Frage: Wie soll nicht-binäre Quotierung aussehen? Außerdem: StuRa ist schon relativ ausgeglichen; absurderweise nehmen kaum Frauen an der aktuellen Debatte teil
- Empfehlung ist keine große Sache, Diskussion übertrieben [Anmerkung des Protokolls: Geht nicht um Empfehlung, geht um verpflichtende Begründung]
- Im StuRa sollte diskutiert werden, von Männern und Frauen; juristisch „die Kirche im Dorf lassen“; geht ja nur um Gründe, ist vielleicht ja auch interessant
- Antrag betrifft zwar nicht Fachschaften, sind aber anderer Bereich, der im Aufgabenbereich der Fachschaften liegt
- Umsetzung: Wahlausschuss prüft Listen und hat jetzt schon Geschlechtszugehörigkeit (kann auch bei der Uni leicht umgetragen werden)
- Aktuell: 16 Listenplätze, davon 8 Frauen
- Begründungspflicht ist ja auch gut, wenn Listen dann nicht in die Pflicht kommen
- Debatte war anstrengend und wich teils vom Kerninhalt des Antrags ab; geht nicht um Verpflichtung für Listen, so oder so auszusehen

GO-Antrag auf Redezeitbegrenzung auf 1 Minute; nach Gegenrede 17 Ja, 17 Nein, 7 Enthaltungen, damit abgelehnt (Stimmgleichheit)

GO-Antrag auf Schließung der Redeliste; nach Gegenrede 14 Ja, 16 Nein, 5 Enthaltungen, damit abgelehnt

2. GO-Antrag auf Schließung der Redeliste; ohne Gegenrede angenommen

GO-Antrag auf Schließung der Debatte; nach Gegenrede mit Mehrheit auf Sicht abgelehnt

GO-Antrag auf Ablösung von Theo im Präsidium; nach Gegenrede auf Sicht abgelehnt

GO-Antrag auf 10 Minuten Pause, ohne Gegenrede angenommen

GO-Antrag auf Verschiebung von 6.8 ans Ende der TO, nach Gegenrede auf Sicht angenommen

## 6.3 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Sozialreferat, Antirassismus-Referat

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung: Gleichstellung der Aufwandsentschädigung bisher unberücksichtigter Gremien (Autonome Referate u. Notlagenausschuss)

**Begründung des Antrags:**

Autonome Referate und der Notlagenausschuss erhalten bisher keine Aufwandsentschädigung, obwohl die Arbeit mit der Arbeit der anderen Referate und Ausschüsse, die eine AE erhalten, vergleichbar ist. Dies kann Leute an der Mitwirkung in VS-Gremien hindern, stellt formal eine geringere Wertschätzung einiger Arbeitsbereiche dar, führt durch den bestehenden Aufwand zu Aufwendungen durch Mitglieder, die nicht ausgeglichen werden. Um dieser Benachteiligung entgegenzuwirken und Aufwendungen auszugleichen, sollen auch die autonomen Referate und die Mitglieder des Notlagenausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung der autonomen Referate soll sich wie die Aufwandsentschädigung der meisten Referate bemessen, also derzeit 125 €. Der Notlagenausschuss, der für die Vergabe der Notlagenzahlungen zuständig ist, Anträge prüft, Protokolle schreibt, Finanzanträge, Leute berät und Vernetzungstreffen und Fortbildungen besucht, bemisst sich ähnlich wie die AE des Wahlausschusses, nämlich nach Arbeitsaufwand, wobei nicht mehr als 80 € für einen Monat beantragt werden können. Die Bearbeitung eines Falls soll dabei mit 40 € entschädigt werden. Die Mitwirkung an der Bearbeitung des Falles kann den Protokollen entnommen werden.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<b>Aufwandsentschädigungsordnung</b>	<b>Aufwandsentschädigungsordnung</b>
<p>[...]  <b>§ 2 Anspruchsberechtigte</b>                      (1) Anspruchsberechtigt sind:                      1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,                      2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,                      3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:                      a) die beiden Vorsitzenden,                      b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen,                      c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 5 bis 7 Bezug nehmen,                      4. die Mitglieder des Wahlausschusses,                      5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:                      a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und                      b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen</p>	<p>[...]  <b>§ 2 Anspruchsberechtigte</b>                      (1) Anspruchsberechtigt sind:                      1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,                      2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,                      3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:                      a) die beiden Vorsitzenden,                      b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen,                      c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen,                      4. die Mitglieder des Wahlausschusses,                      5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:                      a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und                      b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen</p>

<p>(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen, haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung. [...]</p>	<p><b>6. Die Mitglieder des Notlagenausschusses</b></p> <p>(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen, haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung. [...]</p>
<p><b>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</b> Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines (nicht-autonomen) Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht</p> <p><b>§ 9 Entschädigung des Wahlausschusses</b> (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl,</li> <li>2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,</li> <li>3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.</li> <li>4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</li> </ol> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt. (3) Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.</p>	<p><b>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</b> Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht</p> <p><b>§ 9 Entschädigung des Notlagenausschusses</b> (1) Die Entschädigung beträgt für die abgeschlossene Bearbeitung eines Antrags 40 Euro (2) Ein Antrag gilt als abgeschlossen bearbeitet, wenn er bewilligt oder abgelehnt wurde. (3) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder, abzüglich der Sozialreferent*innen, der Härtefallkommission ausgezahlt (4) Die maximal auszahlbare AE pro Mitglied pro Monat beträgt 80 Euro (5) Die AE kann ausschließlich für den Kalendermonat ausgezahlt werden, in dem die Bearbeitung des Falles abgeschlossen wurde. (6) Die Sozialreferent*innen können keine AE für die Härtefallkommission beantragen.</p> <p><b>§ 10 Entschädigung des Wahlausschusses</b> (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl,</li> <li>2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,</li> <li>3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.</li> <li>4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</li> </ol> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.</p>

	<p>(3) Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.</p> <p><i>[Die folgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert:</i>  <i>§ 10 wird § 11</i>  <i>§ 11 wird § 12</i>  <i>§ 12 wird § 13</i>  <i>§ 13 wird § 14</i>  <i>§ 14 wird § 15]</i></p>
	<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 01.01.2023 in Kraft</p>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Hatte Grund, dass autonome Referate ausgenommen: Sind selbst betroffen und machen es eher aus Überzeugung; außerdem gibt es bei anderen kein persönliches Vorschlagsrecht; sollen keine oder weniger AE bekommen, damit nicht Posten geschachert werden
- Dagegen: Begründung im Antrag ist schlüssig, autonome Ref. arbeiten gut und das sollte der StuRa unterstützen; StuRa gibt auch für andere Dinge Geld aus
- Autonome Referate werden immer noch im StuRa gewählt; haben auch nicht weniger Aufwand, weil sie persönlich betroffen sind; gibt keinen Unterschied im Aufwand, darum geht es bei AE
- AE ist schön, aber StuRa-Mitglieder haben auch Aufwand und bekommen keine AE, weil es Ehrenamt ist; so soll es auch bei Referaten sein
- AE für autonome Ref. sinnvoll: StuRa kann weiter kontrollieren, an wen das Geld geht, zumal autonome Ref. auch vergleichsweise oft im StuRa sind; autonome Ref. behandeln oft wichtige Themen
- Geht nicht um viel Geld; kann guter Anreiz für gute Arbeit sein
- Ist zwar nicht viel Geld, aber damit können auch andere Dinge getan werden; StuRa sollte Geld nicht ausgeben, nur weil er es hat
- Dagegen: Autonome Ref. machen durchaus sinnvolle Arbeit (sollte aber auch nicht in Abrede gestellt werden)
- Ehrenamt ist nicht selbstverständlich; Leute, die sich für StuRa einsetzen, können dafür auch etwas erhalten, da sie i.d.R. mehr Aufwand haben als StuRa-Mitglieder
- Arbeit in Referaten ist nicht mit Aufwand für StuRa-Mitglieder vergleichbar; außerdem findet ihre Arbeit oft vom StuRa ungeschaut statt; Arbeit in autonomen Ref. findet tatsächlich statt
- Geht nicht nur darum, dass der StuRa das Geld hat, sondern eben auch um Nutzen

GO-Antrag auf sofortige Schließung der Debatte; nach Gegenrede mit Mehrheit auf Sicht abgelehnt

GO-Antrag auf Schließung der Redeliste, nach Gegenrede mit Mehrheit auf Sicht angenommen

## 6.4 Änderung der QSM-Ordnung (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Theodoros Argiantzis

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen:  
 Die QSM-Kommission wird QSM-Ausschuss umbenannt.

**Begründung des Antrags:**

Vereinheitlichung und Systematisierung von Gremiennamen. Die Bezeichnungen „Kommission“ und „Ausschuss“ sind aktuell willkürlich verwendet. Es macht jedoch Sinn, bei der Namensgebung zwischen Satzungsorganen und Gremien, die „nur“ durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, zu unterscheiden. Da das Landeshochschulgesetz für das Satzungsorgan der Schlichtungskommission eben den Begriff Kommission benutzt, macht es Sinn, die durch einfachen Beschluss eingerichteten Gremien zur Abgrenzung als „Ausschüsse“ zu bezeichnen.

Außerdem schreibt die Ordnung aktuell den Namen jedes Mal voll aus, die Abkürzung „QSM“ zu verwenden vereinfacht die Lesbarkeit.

**Synopse:**

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p><b>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</b>            [...]            (2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 zugewiesen.            [...]            (7) Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch <b>die</b></p>	<p><b>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</b>            [...]            (2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern <b>dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss)</b> nach § 4 zugewiesen.            [...]            (7) Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden <b>dem QSM-Ausschuss</b> nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch <b>den QSM-Ausschuss</b> ausgeübt.</p>

**Qualitätssicherungskommission** ausgeübt.

**§ 4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission**

(1) Die **Qualitätssicherungsmittelkommission** dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.  
 (2) Der/die QSM-Referent\*in ist kraft Amtes Mitglied **der Qualitätssicherungsmittelkommission**. Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine\*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. Delegation an ein **Kommissionsmitglied** ist möglich.

[...]

(4) Die Mitglieder **der Qualitätssicherungsmittelkommission** sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. Bei der Besetzung **der Kommission** wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. [...]

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. Ist nach Ablauf der Amtszeit **keine neue Kommission** gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis **eine neue Kommission** gewählt ist.

(6) Die **Qualitätssicherungsmittelkommission** ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Mitglied **der Qualitätssicherungsmittelkommission** aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

[...]

(9) Die **Qualitätssicherungsmittelkommission** tagt öffentlich. Sie berichtet dem StuRa über ihre Sitzungen und veröffentlicht ihr Protokoll in angemessener Weise.

**§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Qualitätssicherungsmittelkommission**

(1) Die **der Qualitätssicherungsmittelkommission** zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen

**§ 4 Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses**

(1) Der **QSM-Ausschuss** dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.  
 (2) Der/die QSM-Referent\*in ist kraft Amtes Mitglied **des QSM-Ausschusses**. Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine\*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. Delegation an ein **Ausschussmitglied** ist möglich.

[...]

(4) Die Mitglieder **des QSM-Ausschusses** sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. Bei der Besetzung **des Ausschusses** wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. [...]

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. Ist nach Ablauf der Amtszeit **kein neuer Ausschuss** gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis **ein neuer Ausschuss** gewählt ist.

(6) Der **QSM-Ausschuss** ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Mitglied **des QSM-Ausschusses** aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

[...]

(9) Der **QSM-Ausschuss** tagt öffentlich. Sie berichtet dem StuRa über ihre Sitzungen und veröffentlicht ihr Protokoll in angemessener Weise.

**§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss**

(1) Die dem **QSM-Ausschuss** zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem **der**

<p>zu einem Anteil zusammen, von dem <b>die Qualitätssicherungsmittelkommission</b> im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.</p> <p>(2) Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. Für <b>die Kommission</b> gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die <b>der Kommission</b> zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann <b>die Kommission</b> zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zuguterkommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) Hat <b>die Kommission</b> bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p><b>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</b></p> <p>(1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p>	<p><b>QSM-Ausschuss</b> im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.</p> <p>(2) Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. Für <b>den QSM-Ausschuss</b> gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die <b>dem QSM-Ausschuss</b> zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann <b>der QSM-Ausschuss</b> zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zuguterkommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) Hat <b>der QSM-Ausschuss</b> bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p><b>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</b></p> <p>(1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge <b>des QSM-Ausschusses</b> nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p>
	Diese Änderung tritt zum 14.02.2023 in Kraft.

**Diskussion**

**1. Lesung**

- Keine Wortmeldungen

**6.5 Änderung der Härtefallordnung (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)**

**Antragsteller\*in:** Theodoros Argiantzis

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen:  
 Die Härtefallkommission wird Notlagenausschuss umbenannt.  
 Der Begriff des Härtefalls wird grundsätzlich durch den der Notlage ersetzt.

**Begründung des Antrags:**

Vereinheitlichung und Systematisierung von Gremiennamen. Die Bezeichnungen „Kommission“ und „Ausschuss“ sind aktuell willkürlich verwendet. Es macht jedoch Sinn, bei der Namensgebung zwischen Satzungsorganen und Gremien, die „nur“ durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, zu unterscheiden. Da das Landeshochschulgesetz für das Satzungsorgan der Schlichtungskommission eben den Begriff Kommission benutzt, macht es Sinn, die durch einfachen Beschluss eingerichteten Gremien zur Abgrenzung als „Ausschüsse“ zu bezeichnen.  
 Um die Verwechslungsgefahr mit anderen Härtefallregelungen im universitären und studentischen Kontext zu verringern, wird der neue zentrale Begriff für die Zahlungen, die die Studierendenschaft in Notlagen leistet, auch die "Notlage" sein. So könne Studierende leichter das Angebot von anderen unterscheiden und wiedererkennen. Außerdem wird der Begriff des Stipendiums gestrichen, da Stipendien leistungsbezogen sind, der Zuschuss, den die VS gewährt, ist dies aber nicht. Um Verwechslungen mit Stipendien zu vermeiden und Menschen, die sich nicht in einer leistungsbezogen Förderung sehen, nicht zu verschrecken, wird es zum Notlagenzuschuss umbenannt.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>                      (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses  <b>Härtefallzahlungen</b> an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n</p>	<p><b>Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>                      (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses  <b>Notlagenzahlungen</b> an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n</p>

<p>Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.</p> <p>(2) <b>Härtefallzahlungen</b> können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>(5) <b>Die Vergabekommission</b> nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von <b>Härtefallzahlungen</b>, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.</p> <p>(6) Geförderte sind verpflichtet, <b>die Vergabekommission</b> zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.</p> <p><b>§ 2 Finanzierung</b>  Für die Finanzierung der <b>Härtefallzahlungen</b> werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Einer für den Ausgabeposten für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 und einer für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2. Die Posten sind nach Maßgabe der</p>	<p>Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.</p> <p>(2) <b>Notlagenzahlungen</b> können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>(5) <b>Der Notlagenausschuss</b> nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von <b>Notlagenzahlungen</b>, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.</p> <p>(6) Geförderte sind verpflichtet, <b>den Notlagenausschuss</b> zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefall-/<b>Notlagen</b>regelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.</p> <p><b>§ 2 Finanzierung</b>  Für die Finanzierung der <b>Notlagenzahlungen</b> werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Einer für den Ausgabeposten für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 und einer für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2. Die Posten sind nach Maßgabe der</p>
---	---

<p>Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 3 Berechnung von Zahlungen</b></p> <p>(1) <b>Härtefallzahlungen</b> werden als Zuschuss gewährt.</p> <p>(2) Für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz (Grundsatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG und Wohnpauschale nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG, ggf. zusätzlich KV-/PV-Zuschlag nach § 13a BAföG und Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Absatz 1 BAföG) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von <b>der Vergabekommission</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p>(3) Eine <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 1 kann für maximal drei Monate gewährt werden.</p> <p>(4) Nach dem Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.</p> <p>(5) Für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz entsprechen. Bedarfssituationen können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),</li> <li>2. die Entrichtung des gesetzlichen</li> </ol>	<p>Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 3 Berechnung von Zahlungen</b></p> <p>(1) <b>Notlagenzahlungen</b> werden als Zuschuss gewährt.</p> <p>(2) Für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz (Grundsatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG und Wohnpauschale nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG, ggf. zusätzlich KV-/PV-Zuschlag nach § 13a BAföG und Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Absatz 1 BAföG) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von <b>dem Notlagenausschuss</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p>(3) Eine <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 kann für maximal drei Monate gewährt werden.</p> <p>(4) Nach dem Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.</p> <p>(5) Für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz entsprechen. Bedarfssituationen können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),</li> <li>2. die Entrichtung des gesetzlichen</li> </ol>
--	---

<p>Krankenkassenbeitrages,          3. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.          Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.          (6) Eine <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2 kann für maximal sechs Monate gewährt werden.          (7) Die <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Absatz 6 bereits eine <b>Härtefallzahlung</b> bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.  <b>§ 4 Vergabekommission</b>          (1) Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet <b>eine Vergabekommission (Härtefallkommission)</b> in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.          (2) <b>Die Vergabekommission</b> besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Zur Konstituierung <b>der Kommission</b> sind alle fünf Mitglieder notwendig.          (3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. <b>Die Vergabekommission</b> wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus <b>ihrer</b> Mitte. [...] Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten in <b>die Härtefallkommission</b>. In diesem Fall bestimmt <b>die Vergabekommission</b> den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz <b>der</b></p>	<p>Krankenkassenbeitrages,          3. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.          Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.          (6) Eine <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 kann für maximal sechs Monate gewährt werden.          (7) Die <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Absatz 6 bereits eine <b>Notlagenzahlungen</b> bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.  <b>§ 4 Notlagenausschuss</b>          (1) Über die Vergabe und Höhe einer <b>Notlagenzahlung</b> und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet <b>der Notlagenausschuss</b> in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.          (2) <b>Der Notlagenausschuss</b> besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Zur Konstituierung <b>des Notlagenausschusses</b> sind alle fünf Mitglieder notwendig.          (3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. <b>Der Notlagenausschuss</b> wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus <b>seiner</b> Mitte. [...] Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten in <b>den Notlagenausschuss</b>. In diesem Fall bestimmt <b>der Notlagenausschuss</b> den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz <b>des</b></p>
--	---

<p><b>Kommission</b> kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder <b>der Kommission</b> delegieren.</p> <p>(3a) Vier Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder <b>der Vergabekommission</b> endet mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen. Wiederwahl ist zulässig. Unter den gewählten Mitgliedern <b>der Vergabekommission</b> dürfen maximal zwei Studierende derselben Fakultät sein. Dabei gilt jeder*e Studierende als Mitglied der Fakultät, der sein Wahlfach im Sinne der Wahlordnung zugeordnet ist. Im Übrigen findet Abschnitt II der Wahlordnung entsprechend Anwendung. Die ersten vier nicht-gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Vertretung berufen. Eine Vertretung der Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Satz 4 verletzt wird und <b>die Kommission</b> in einer Zusammensetzung von mehr als zwei Studierenden derselben Fakultät zusammentritt.</p> <p>(4) Die Mitglieder <b>der Vergabekommission</b> sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b> darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:      [...] Dies gilt auch, wenn das Mitglied <b>der Kommission</b>, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [...]</p> <p>(6) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b> darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen</p>	<p><b>Notlagenausschusses</b> kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> delegieren.</p> <p>(3a) Vier Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> endet mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen. Wiederwahl ist zulässig. Unter den gewählten Mitgliedern <b>des Notlagenausschusses</b> dürfen maximal zwei Studierende derselben Fakultät sein. Dabei gilt jeder*e Studierende als Mitglied der Fakultät, der sein Wahlfach im Sinne der Wahlordnung zugeordnet ist. Im Übrigen findet Abschnitt II der Wahlordnung entsprechend Anwendung. Die ersten vier nicht-gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Vertretung berufen. Eine Vertretung der Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Satz 4 verletzt wird und <b>der Notlagenausschuss</b> in einer Zusammensetzung von von mehr als zwei Studierenden derselben Fakultät zusammentritt.</p> <p>(4) Die Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b> darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:      [...] Dies gilt auch, wenn das Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b>, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [...]</p> <p>(6) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b> darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen</p>
--	--

<p>unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(7) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b>, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet <b>die Vergabekommission</b> mit einfacher Mehrheit. [...]</p> <p><b>§ 5 Vergabeverfahren</b></p> <p>(1) Voraussetzung für den Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für den Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der <b>Härtefallzahlungen</b> die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.</p> <p>(3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Absatz 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Absatz 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die <b>Härtefallzahlungen</b> in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.</p> <p>(4) Eine zeitgleiche Förderung durch <b>das Härtefallstipendium</b> nach § 1 Absatz 1 und nach § 1 Absatz 2 ist nicht möglich. <b>Die Kommission</b> weist den*die Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin. [...]</p> <p>(7) <b>Die Vergabekommission</b> soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. <b>Die Kommission</b> ist beschlussfähig, sofern die</p>	<p>unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(7) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b>, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet <b>der Notlagenausschuss</b> mit einfacher Mehrheit. [...]</p> <p><b>§ 5 Vergabeverfahren</b></p> <p>(1) Voraussetzung für den Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für den Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der <b>Notlagenzahlungen</b> die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.</p> <p>(3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Absatz 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Absatz 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die <b>Notlagenzahlungen</b> in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.</p> <p>(4) Eine zeitgleiche Förderung durch <b>den Notlagenzuschuss</b> nach § 1 Absatz 1 und nach § 1 Absatz 2 ist nicht möglich. <b>Der Notlagenausschuss</b> weist den*die Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin. [...]</p> <p>(7) <b>Der Notlagenausschuss</b> soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. <b>Der Notlagenausschuss</b> ist beschlussfähig,</p>
---	---

<p>Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter*innen anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Gewährung eines <b>Stipendiums</b> bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>[...]</p> <p>(10) [...] Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung <b>der Kommission</b> unaufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information</b></p> <p>(1) Die Akten über die Vergabe von <b>Härtefallzuschüsse</b> sind <b>von der Kommission</b> gesondert zu sammeln. Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. Danach sind sie zu vernichten.</p> <p>(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert <b>die Vergabekommission</b> den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen <b>Härtefallzahlungen</b>.</p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen <b>Härtefällen</b> entsprechend ihres Selbstverständnisses Zuschüsse an einzelne Mitglieder, wenn dies für die Teilnahme an einer für das Studium notwendigen oder relevanten Exkursion notwendig ist und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, angemessene Unterstützung besteht. [...]</p> <p><b>§ 9 Berechnung von Zahlungen</b></p> <p>(1) Die Exkursionszahlungen werden als Zuschuss gewährt.</p> <p>(2) Die konkrete Höhe der Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 wird <b>von der Vergabekommission</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p><b>§10 Vergabeverfahren; anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>[...]</p>	<p>sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter*innen anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Gewährung eines <b>Zuschusses</b> bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>[...]</p> <p>(10) [...] Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung <b>dem Notlagenausschuss</b> unaufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information</b></p> <p>(1) Die Akten über die Vergabe von <b>Notlagenzuschüsse</b> sind <b>vom Notlagenausschuss</b> gesondert zu sammeln. Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. Danach sind sie zu vernichten.</p> <p>(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert <b>der Notlagenausschuss</b> den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen <b>Notlagenzahlungen</b>.</p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen <b>Notlagen</b> entsprechend ihres Selbstverständnisses Zuschüsse an einzelne Mitglieder, wenn dies für die Teilnahme an einer für das Studium notwendigen oder relevanten Exkursion notwendig ist und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, angemessene Unterstützung besteht. [...]</p> <p><b>§ 9 Berechnung von Zahlungen</b></p> <p>(1) Die Exkursionszahlungen werden als Zuschuss gewährt.</p> <p>(2) Die konkrete Höhe der Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 wird <b>vom Notlagenausschuss</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p><b>§10 Vergabeverfahren; anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>[...]</p>
--	---

<p>(4) § 4, § 5 Absatz 7,8,9,10,11 und 12 und § 6 finden auf die Verfahren nach diesem Abschnitt entsprechende Anwendung; § 5 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass <b>die Vergabekommission</b> nach Stellung eines vollständigen Antrags binnen angemessener Zeit zusammentritt. [...]</p>	<p>(4) § 4, § 5 Absatz 7,8,9,10,11 und 12 und § 6 finden auf die Verfahren nach diesem Abschnitt entsprechende Anwendung; § 5 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass <b>der Notlagenausschuss</b> nach Stellung eines vollständigen Antrags binnen angemessener Zeit zusammentritt. [...]</p>
	<p>Diese Änderung tritt zum 14.02.2023 in Kraft.</p>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Lob für den Aufwand des Antragsstellers

## 6.6 Änderung der Bewirtschaftsrichtlinie (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Finanzreferat, Beauftragte für den Haushalt

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Bewirtschaftsrichtlinie

Auflistung der Änderungen:

1. Die Obergrenzen für Verpflegung werden neu formuliert und festgesetzt
2. Zusammenfassung der Voraussetzung für die Finanzierung von Verpflegung am Anfang des Textes
3. Der Doktorandenkonvent wird explizit erwähnt

### Begründung des Antrags:

1. Die Beträge wurden länger nicht angepasst und entsprechen nicht mehr der aktuellen Situation, als Orientierung gilt hier eine Preissteigerung von 20% in den letzten 12 Monaten (siehe: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/steigende-lebensmittelpreise-fakten-ursachen-tipps-71788> ). Die bisherige Formulierung ist unklar und sorgt immer wieder für unnötige Diskussionen, was eigentlich gemeint ist.
2. Das war bisher schon an verschiedenen Stellen formuliert (rot hervorgehoben), es ist klarer, wenn das am Anfang steht,
3. Für den Doktorandenkonvent wurde die Regelung bisher auch angewandt, das wird nun festgeschrieben

### Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
-------------------------	--------------------

Letzte Änderung im StuRa: 15.01.19	
	<p><b>Voraussetzung für die Übernahme von Bewertungskosten aus VS-Mitteln</b></p> <p>Verpflegung darf aus Mitteln der VS nur für Veranstaltungen im Rahmen der Aufgaben der VS laut Landeshochschulgesetz (LHG) übernommen werden. Insbesondere Ausgaben für Veranstaltungen geselliger Art, die nicht der Verwirklichung der Aufgaben der VS nach § 65 LHG entsprechen, sind nicht zulässig.</p>
<p><b>Grundsätzliche Regelungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Regelungen eines Drittmittelgebers werden vorrangig angewandt; sind keine vorgegeben, gelten für Drittmittel die gleichen Regelungen wie für VS-Mittel.</li> <li>• Ausgaben müssen in adäquater Relation zum Anlass stehen.</li> <li>• Bewirtungen sollen sich im Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen bewegen.</li> <li>• Bewirtung darf nur bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgen. Die Öffentlichkeit muss belegt werden.</li> <li>• Bei internen (nicht öffentlichen) Sitzungen darf nur in Ausnahmefällen bewirtet werden, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.</li> <li>• Die Ausgaben sind zu belegen. Den zahlungsbegründenden Unterlagen sind Angaben über den verursachenden Anlass und Beweise für die Öffentlichkeit der Veranstaltung beizufügen.</li> <li>• Die Bewirtungsausgaben für interne Veranstaltungen darf 10% oder bis zu 700€ der VS-Zuweisungen einer Fachschaft oder eines autonomen Referats nicht überschreiten. Die Bewertungskosten für externe Veranstaltungen dürfen 33% der Zuweisungen einer Fachschaft oder autonomen Referats nicht überschreiten<sup>1</sup>.</li> <li>• <b>Ausgaben für Veranstaltungen geselliger Art, die nicht der Verwirklichung der Aufgaben der VS nach §65 LHG entsprechen, sind nicht zulässig.</b></li> <li>• Genussmittel wie Alkohol werden im Rahmen eines verantwortungsbewussten Konsums abgerechnet.</li> <li>• Für Alkohol gilt eine Beschränkung auf 30g Reinalkohol pro Tag und Person<sup>2</sup>.</li> <li>• Bei der Beschaffung von Lebensmitteln</li> </ul>	<p><b>Grundsätzliche Regelungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Drittmitteln werden spezielle Regelungen eines Drittmittelgebers vorrangig angewandt; sind keine vorgegeben, gelten für Drittmittel die gleichen Regelungen wie für VS-Mittel.</li> <li>2. Ausgaben müssen in adäquater Relation zum Anlass stehen.</li> <li>3. Bewirtungen sollen sich im Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen bewegen.</li> <li>4. Bewirtung darf nur bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgen. Die Öffentlichkeit muss belegt werden.</li> <li>5. Bei internen Veranstaltungen (nichtöffentliche Sitzungen oder Veranstaltungen, zu denen nicht öffentlich eingeladen wird) darf nur in Ausnahmefällen bewirtet werden, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.</li> <li>6. Die Ausgaben sind zu belegen. Den zahlungsbegründenden Unterlagen sind Angaben über den verursachenden Anlass und Belege für die Öffentlichkeit der Veranstaltung beizufügen.</li> <li>7. Die Bewirtungsausgaben für interne Veranstaltungen dürfen 12% oder bis zu maximal 840 € der VS-Zuweisungen einer Fachschaft, eines autonomen Referats oder des Doktorandenkonvents nicht überschreiten.</li> <li>8. Die Bewertungskosten für externe Veranstaltungen dürfen 40% der Zuweisungen einer Fachschaft, eines autonomen Referats oder des Doktorandenkonvents nicht überschreiten<sup>1</sup>.</li> <li>9. Genussmittel wie Alkohol werden im Rahmen eines verantwortungsbewussten Konsums abgerechnet.</li> <li>10. Für Alkohol gilt eine Beschränkung auf 30g Reinalkohol pro Tag und Person<sup>2</sup>.</li> </ol>

<p>sollen die vom StuRa beschlossenen ökologischen und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.</p>	<p>11. Bei der Beschaffung von Lebensmitteln sollen die vom StuRa beschlossenen ökologischen und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.</p>
<p><b>Was darf aus Mitteln der Verfassten Studierendenschaft (VS) finanziert werden?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Veranstaltungen im Rahmen der Aufgaben laut Landeshochschulgesetz (LHG).</b></li> </ul>	<p>nach oben geschoben und umformuliert</p>
<p><b>Beispiele für typische VS-Veranstaltungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtung bei internen Besprechungen und Gremiensitzungen, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.</li> <li>• Empfang und Bewirtung von Gästen; Pflege von Partnerschaften,</li> <li>• Werbemaßnahmen (z.B. bei Infoveranstaltungen),</li> <li>• Trinkgelder bei Restaurantbesuchen,</li> <li>• Aktionen im Rahmen der Ersti-Einführung (Frühstück, Kneipentour, u.a.),</li> <li>• Aktionen zur Unterstützung von Studierende (z.B. Lange Nacht der Hausarbeiten),</li> <li>• kulturelle Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Arbeitskreise),</li> <li>• Wochenendseminare,</li> <li>• Sitzungen von Strukturen, in denen die VS oder VS-Aktive Mitglied sind.</li> </ul>	
<p><b>Detailregelungen zur Höhe der Erstattungen</b></p> <p>Das Finanzreferat orientiert sich bei der Erstattung von Bewirtungskosten an folgenden <b>Bewirtungsgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trinkgelder sind bis max. 10% des Rechnungsbetrages bei Restaurantbesuchen möglich und müssen auf dem Beleg (handschriftlich) vermerkt sein.</li> <li>• 4,80 € Frühstück,</li> <li>• 12,- € Mittagessen,</li> <li>• 7,20 € ( wenn einzige Mahlzeit 12,- €) Abendessen;</li> <li>• max. 24,- € pro Tag incl. Getränke</li> </ul>	<p><b>Detailregelungen zur Höhe der Erstattungen</b></p> <p>Das Finanzreferat orientiert sich bei der Erstattung von Bewirtungskosten an folgenden <b>Obergrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühstück: <b>5,80 €</b> pro Person</li> <li>• Mittagessen: <b>14,50 €</b> pro Person</li> <li>• Abendessen: <b>8,70 €</b> pro Person</li> <li>• Abendessen bei einer Abendveranstaltung, die vier Stunden und länger dauert und für die es kein Mittagessen durch die VS gab: <b>14,50 €</b> pro Person</li> <li>• Verpflegung für eine ganztägige Veranstaltung mit Übernachtung (z.B. Erstiwochenenden): <b>29,- €</b> pro Person</li> </ul> <p><b>Trinkgelder</b> sind bis max. 10% des Rechnungsbetrages bei Restaurantbesuchen möglich. Die Zahlung der Trinkgelder muss belegt werden.</p>
<p><b>Nachhaltigkeitsrichtlinie:</b> Die vom StuRa am 05.06.2018 beschlossenen ökologischen Nachhaltigkeitskriterien findet ihr hier:</p> <p><a href="https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Richtlinien/Nachhaltigkeitsrichtlinie_VS_Uni_HD.pdf">https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Richtlinien/Nachhaltigkeitsrichtlinie_VS_Uni_HD.pdf</a></p>	
<p><sup>1</sup>Die interne Verpflegung wird über den</p>	<p><sup>1</sup>Die interne Verpflegung wird über den</p>

Haushaltsposten 540 abgerechnet – die <i>externe</i> Verpflegung über den Haushaltsposten 750 bei der jeweiligen Veranstaltung unter 7XX – also z.B. 721 für Ersteingführungen oder 730 für Abschlussfeiern  <sup>2</sup> Zur Berechnung, ob die zulässige Alkoholmenge eingehalten wurde, gibt es ein Formular: <a href="https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx">https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx</a>	Haushaltsposten 540 abgerechnet – die <i>externe</i> Verpflegung über den Haushaltsposten 750.  <sup>2</sup> Zur Berechnung, ob die zulässige Alkoholmenge eingehalten wurde, gibt es ein Formular: <a href="https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx">https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx</a>
	Diese Änderung / Neufassung tritt direkt nach Beschluss in Kraft

## Diskussion

### 1. Lesung

- Unterstützung für den Antrag

## 6.7 Änderung der Finanzordnung (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Finanzteam

**Kontakt:** Beauftragte für den Haushalt

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung der Fachschaft (Name einfügen):

Auflistung der Änderungen:

1. § 3 wird umformuliert und die Regelung zur Vertretung explizit formuliert und abweichend von der bisherigen Regelung
2. § 26: Auch FSen müssen Ausgaben über 200 Euro dem Finanzreferat anzeigen
3. § 27: FSen können die Dauerförderung von Gruppen im Fach beschließen
4. § 27a wird eingefügt und schreibt das bisher per Dauerbeschluss geregelte Verfahren in die Finanzordnung.
5. Formulierungen aus dem Anhang zur Höhe von Honoraren wandern nach oben in § 28
6. Der Satz aus dem Anhang „Honorare für Vorträge und dergleichen können beschlossen werden, wenn der\*die Empfänger\*in nicht Mitglied der Universität Heidelberg ist.“ im Anhang entfällt
7. Ergänzung im Anhang: das Logo des Doktorandenkonvents wird dem VS-Logo gleichgestellt bei der Pflicht zur Markierung der Förderung durch die VS.

### Begründung des Antrags:

1. Anpassung an die Formulierungen der OrgS, redaktionell. Streichung der destruktiven Abwahl. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das sinnvoll sein soll.
2. Die Anzeigepflicht verhindert Ausgaben, die nicht erstattet werden können, es geht darum, Stress für die FSen und zusätzliche Arbeit fürs Finanzteam zu vermeiden.

3. Anpassung an Probleme und Ausweichmanöver in der Praxis
4. Mehr Rechtssicherheit und größere Übersichtlichkeit für Antragssteller\*innen.
5. Bessere Lesbarkeit
6. Die Regelung ist nicht fair umsetzbar – weil wir nicht die Kompetenzen haben, das zu prüfen und studentische DJs bezahlt werden können, während wir qualifizierten Studierenden unserer eigenen Hochschule keine Honorare zahlen können.
7. Dies ist schon lange Wunsch des Doktorandenkonvents, das gerne auch selbst repräsentiert wäre.

### Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>            Gemäß § 42 Absatz 1 OrgS regelt diese Finanzordnung die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung unter Einhaltung der Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der weiteren rechtlich bindenden Vorgaben. Die Finanzordnung gilt für die gesamte Verfasste Studierendenschaft und alle von ihr verwalteten Mittel. Also sowohl für die zentrale Ebene (Studierendenrat, Referate et al.) und ihre Studienfachschaften, ferner für den Doktorandenkonvent.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>            Gemäß § 42 Absatz 1 OrgS regelt diese Finanzordnung die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung unter Einhaltung der Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der weiteren rechtlich bindenden Vorgaben. Die Finanzordnung gilt für die gesamte Verfasste Studierendenschaft und alle von ihr verwalteten Mittel.</p>
<p><b>I Allgemeines</b></p>	<p><b>I Allgemeines</b></p>
<p><b>§ 2 Gemeinsame Vorschriften</b>            (1) Für die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft sind auf zentraler Ebene insbesondere            1. die Finanzreferent*innen (§ 3) und            2. der*die Beauftragte für den Haushalt (§ 4) zuständig. Sie sind zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.            (2) Verletzt eine der genannten Personen ihre*seine Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit, so entzieht die Referatekonferenz vorläufig die Amtsgeschäfte. Über eine Kündigung des*der Beauftragten für den Haushalt entscheidet die Referatekonferenz. Über die Abwahl eines*einer Finanzreferent*in entscheidet der Studierendenrat in seiner nächsten Sitzung.            (3) Kündigt eine der genannten Personen, bzw. tritt sie zurück, wird ihr gekündigt, bzw. wird sie abgewählt oder werden ihr die Amtsgeschäfte gemäß Absatz 2 Satz 1 vorläufig entzogen, so dass der von ihr bearbeitete Aufgabenbereich nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, ist umgehend eine*ein neue*r Verantwortliche*r mit gleichem Aufgabenbereich zu bestimmen bzw. wählen. Bis dahin übernimmt der Vorsitz vorläufig die Aufgaben des*der Beauftragten für den Haushalt;</p>	<p><b>§ 2 Gemeinsame Vorschriften</b>            (3) Kündigt eine der genannten Personen, bzw. tritt sie zurück, wird ihr gekündigt, bzw. wird sie abgewählt oder werden ihr die Amtsgeschäfte gemäß Absatz 2 Satz 1 vorläufig entzogen, so dass der von ihr bearbeitete Aufgabenbereich nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, ist umgehend eine*ein neue*r Verantwortliche*r mit gleichem Aufgabenbereich zu bestimmen bzw. wählen. Bis dahin übernimmt der Vorsitz vorläufig die Aufgaben des*der Beauftragten für den Haushalt;</p>

<p>für den*die Finanzreferent*in gilt § 30 Absatz 7 WahlO.</p> <p><b>§ 3 Finanzreferent*innen</b></p> <p>(1) Es besteht ein Referat der Studierendenschaft für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten. Dieses wird mit ein oder zwei Referent*innen besetzt, nämlich mit dem*der Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG und nach Möglichkeit mit einem*einer weiteren Referenten*in. Die Referenten werden vom Studierendenrat gewählt; eine Abwahl muss mit einer Wiederbesetzung des Amtes verbunden werden, ansonsten verliert sie ihre Gültigkeit mit Ende der Studierendenrats-Sitzung (destruktiv-konstruktives Misstrauensvotum). Die Referent*innen nehmen gemeinsam die Aufgaben des Referats wahr, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben, zwingend der*die eine Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG zuständig ist.</p> <p>Im Folgenden wird kurz Finanzreferat und Finanzreferent*innen geschrieben, ohne dass auf diese Abgrenzung eingegangen wird, diese ergibt sich dennoch aus den gesetzlichen Vorgaben direkt.</p> <p>[...]</p> <p><b>VII Finanzentscheidungen; Bewilligung von Mitteln</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft.</p> <p>(2) Der Studierendenrat beschließt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Mitteln der zentralen Ebene und im Rahmen des Haushaltsplans.</p> <p>(3) Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen, sofern diese eine Höhe von 400 EUR pro Projekt nicht überschreiten. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p>	<p>für den*die Finanzreferent*in übernimmt vorübergehend die Refkonf für maximal vier Wochen. Ist nach vier Wochen keine Neubesetzung erfolgt, muss eine zeitlich befristete Übergangsregelung durch den StuRa beschlossen werden.</p> <p><b>§ 3 Finanzreferent*innen</b></p> <p>(1) Das Finanz- und -Haushaltsreferat wird mit ein oder zwei Referent*innen besetzt. Eine*r von diesen ist der*die Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG, wird nur ein*e Referent*in gewählt, übernimmt er*sie zwingend diese Aufgaben. Die Referenten werden vom Studierendenrat gewählt. Die Referent*innen nehmen gemeinsam die Aufgaben des Referats wahr, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben, zwingend der*die eine Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG zuständig ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>VII Finanzentscheidungen; Bewilligung von Mitteln</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen. Diese Ausgaben dürfen eine Höhe von 400 EUR pro Projekt nicht überschreiten. Fördert ein Referat eine Gruppe oder Initiative, darf die Förderung eine Höhe von 400 EUR pro Semester nicht überschreiten. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im</p>
---	---

<p>[...]</p> <p><b>§ 27 Finanzerträge Dritter</b></p> <p>(1) Eine finanzielle Förderung von Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter – insbesondere Vereine und studentische Initiativen – ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten dieser ein durch ihre Aufgabenstellung begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.</p> <p>(2) Von der Förderung ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pauschale Förderungen ohne Zweckbindung,</li> <li>2. Förderungen von Maßnahmen, die über die Dauer von 12 Monaten hinausgehen,</li> <li>3. Förderungen, die § 1 Absatz 2 OrgS widersprechen.</li> </ol> <p>(3) Finanzanträge sind zwingend mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes zu stellen. Das heißt insbesondere, dass der Antrag in den regulär vorgesehenen Beratungen behandelt werden kann. Anträge können bei einem Referat oder Autonomem Referat, dem Studierendenrat oder einer Studienfachschaft gestellt werden. Die entsprechende Stelle hat dabei nur Entscheidungsbefugnisse gemäß § 26. Anträge sollen nur bei einer Stelle der VS gestellt werden. Wenn an mehreren Stellen Mittel beantragt werden, sind diese vor bzw. nach der Antragstellung darüber zu informieren.</p> <p>(4) Anträge Dritter innerhalb der Vorlesungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine frühere Antragstellung nicht möglich war, im Einvernehmen mit dem Finanzreferat oder dem Vorsitz der Studierendenschaft an die Referatekonferenz gestellt werden. Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter. Außerhalb der Vorlesungszeit ist dies regulär zulässig. Die Referatekonferenz hat in diesem Fällen die Entscheidungsbefugnis des Studierendenrats.</p> <p>(5) Die bewilligten Mittel müssen innerhalb von acht Monaten nach Wertstellung abgerufen werden, sofern dies mit dem gestellten Antrag vereinbar ist. Danach können die bewilligten Mittel nicht mehr ausgezahlt werden.</p> <p>(6) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und die Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.</p> <p>(7) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt und bereits gezahlte Mittel zurückgefordert werden.</p> <p>(8) Nach Möglichkeit ist Rechnungskauf zu wählen. Der*Die Antragsteller*in muss grundsätzlich in Vorleistung treten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Finanzreferates,</p>	<p>Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Finanzerträge Dritter</b></p> <p>(1) Eine finanzielle Förderung von Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter – insbesondere Vereine und studentische Initiativen – ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten dieser ein durch ihre Aufgabenstellung begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.</p> <p>(2) Von der Förderung ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pauschale Förderungen ohne Zweckbindung,</li> <li>2. Förderungen von Maßnahmen, die über die Dauer von 12 Monaten hinausgehen,</li> <li>3. Förderungen, die § 1 Absatz 2 OrgS widersprechen.</li> </ol> <p>(3) Finanzanträge sind zwingend mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes zu stellen. Das heißt insbesondere, dass der Antrag in den regulär vorgesehenen Beratungen behandelt werden kann. Anträge können bei einem Referat oder Autonomem Referat, dem Studierendenrat oder einer Studienfachschaft gestellt werden. Die entsprechende Stelle hat dabei nur Entscheidungsbefugnisse gemäß § 26. Anträge sollen nur bei einer Stelle der VS gestellt werden. Wenn an mehreren Stellen Mittel beantragt werden, sind diese vor bzw. nach der Antragstellung darüber zu informieren.</p> <p>(4) Anträge Dritter innerhalb der Vorlesungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine frühere Antragstellung nicht möglich war, im Einvernehmen mit dem Finanzreferat oder dem Vorsitz der Studierendenschaft an die Referatekonferenz gestellt werden. Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter. Außerhalb der Vorlesungszeit ist dies regulär zulässig. Die Referatekonferenz hat in diesem Fällen die Entscheidungsbefugnis des Studierendenrats.</p> <p>(5) Die bewilligten Mittel müssen innerhalb von acht Monaten nach Wertstellung abgerufen werden, sofern dies mit dem gestellten Antrag vereinbar ist. Danach können die bewilligten Mittel nicht mehr ausgezahlt werden.</p> <p>(6) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und die Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.</p> <p>(7) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt und bereits gezahlte Mittel zurückgefordert werden.</p> <p>(8) Nach Möglichkeit ist Rechnungskauf zu wählen. Der*Die Antragsteller*in muss grundsätzlich in Vorleistung treten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Finanzreferates,</p>
--	---

<p>das im Einvernehmen mit dem*der Beauftragten für den Haushalt entscheidet. Die Erstattung der aufgewendeten Mittel erfolgt in der Regel nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die bewilligten Ausgaben. Diese sollen innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. den geförderten Maßnahmen eingereicht werden. Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden.</p> <p>(9) Die bewilligende Stelle kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. Deren Missachtung kann die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich ziehen</p> <p>(10) Das Finanzreferat kann in diesem Fall eine Auszahlung der Mittel verweigern. Bindende Standardauflagen für Antragssteller*innen sind in den Anhängen der Finanzordnung festgehalten.</p> <p>(11) Bei den geförderten Veranstaltungen und Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Zu dieser Überprüfung müssen dem Finanzreferat alle Einnahmen offengelegt werden. Wenn Gewinne erzielt wurden, wird die Förderung um die entsprechende Summe gekürzt. Die Förderung kann auch vollständig entfallen.</p>	<p>das im Einvernehmen mit dem*der Beauftragten für den Haushalt entscheidet. Die Erstattung der aufgewendeten Mittel erfolgt in der Regel nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die bewilligten Ausgaben. Diese sollen innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. den geförderten Maßnahmen eingereicht werden. Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden.</p> <p>(9) Die bewilligende Stelle kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. Deren Missachtung kann die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich ziehen</p> <p>(10) Das Finanzreferat kann in diesem Fall eine Auszahlung der Mittel verweigern. Bindende Standardauflagen für Antragssteller*innen sind in den Anhängen der Finanzordnung festgehalten.</p> <p>(11) Bei den geförderten Veranstaltungen und Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Zu dieser Überprüfung müssen dem Finanzreferat alle Einnahmen offengelegt werden. Wenn Gewinne erzielt wurden, wird die Förderung um die entsprechende Summe gekürzt. Die Förderung kann auch vollständig entfallen.</p> <p>(12) Die Fachschaften können abweichend von § 27 Abs.2 Nr.2 in ihren Budgetplänen dauerhafte Beträge bereitstellen für die Förderung von bestimmten Gruppen, die in ihrem Fach tätig sind.</p> <p><b>§ 27a Verfahren für Finanzanträge Dritter</b></p> <p>(1) Über Finanzanträge zur Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen entscheidet der StuRa in zwei Förderrunden pro Haushaltsjahr. Zentrale Förderung für Fachschaftsprojekte und für die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen wird ebenfalls nach diesem Verfahren vergeben.</p> <p>(2) Die beiden Förderrunden finden in jeweils zwei Sitzungen des StuRa in der Mitte und am Ende des Haushaltsjahres statt. Der StuRa bestimmt die genauen Sitzungstermine im vorhergehenden Semester und kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungstermine hierfür bestimmen. Insbesondere die erste Sitzung soll neben den Finanzanträgen nur dringende oder durch die Geschäftsordnung oder Satzungen bestimmte Tagesordnungspunkte behandeln.</p> <p>(3) In einer Förderrunde soll jeweils über bis zu 42,5 Prozent der betroffenen Haushaltsposten bestimmt werden. Die restlichen Mittel sollen durch die Referate nach eigenem Verfahren bewilligt werden. Am Ende des Haushaltsjahres soll der StuRa übriggebliebene Mittel verteilen.</p> <p>(4) Überschreitet die Summe der eingereichten Finanzanträge die in der Förderrunde zu verteilenden Haushaltsmittel, so kann der StuRa vor den Beschluss ein Priorisierungsverfahren zur Bestimmung der Beschlussreihenfolge vorschalten. Geschieht dies nicht, und die beschlossene Summe führt zu einem unzulässigen Überziehen eines Haushaltspostens, so werden die jeweiligen Anträge nach ihrem Anteil an</p>
--	--

<p><b>§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge</b>          (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 38 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.</p> <p><b>Anhang 1 Auflagen bei Veranstaltungen</b></p> <p>1. Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. Alternativ kann auch das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist.</p> <p>2. Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol geworben. Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“ „happy hours“ und „Freibier“.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.</p> <p>4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet.</p> <p>Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.</p> <p><b>Anhang 2 Vergleichsangebote</b></p> <p>Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus</p>	<p><b>Ja-Stimmen im StuRa sortiert und gelten als in dieser Reihenfolge bewilligt.</b></p> <p><b>§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge</b>          (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt. <b>Für die Höhe von Honoraren sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. Ab einer Höhe von 200 EUR für Honorare ist eine besondere Begründung notwendig.</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 38 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.</p> <p><b>Anhang 1 Auflagen bei Veranstaltungen</b></p> <p>1. Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. Alternativ kann auch das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist. <b>Bei vom Doktorandenkonvent geförderten Veranstaltungen kann das Logo des Doktorandenkonvents anstelle des VS-Logos oder Schriftzugs oder zusätzlich dazu verwendet werden.</b></p> <p>2. Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol geworben. Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“ „happy hours“ und „Freibier“.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.</p> <p>4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet.</p> <p>Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.</p> <p><b>Anhang 2 Vergleichsangebote</b></p> <p>Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus</p>
---	---

<p>müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab 500 EUR netto.</p> <p><del>Honorare für Vorträge und dergleichen können beschlossen werden, wenn der*die Empfänger*in nicht Mitglied der Universität Heidelberg ist. Für die Höhe sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. Ab einer Höhe von 200 EUR ist eine besondere Begründung notwendig.</del></p>	<p>müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab 500 EUR netto.</p>
<p>Diese Änderung soll zum 01.03.2023 in Kraft treten.</p>	

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Erläuterung aller Änderungen durch Kirsten.
- Könnte damit eine Gruppe (Listen) durch eine FS dauerhaft gefördert werden?
  - Man könnte Gruppen im Fachbereich konkretisieren. Damit sollen Gruppen, wie z.B. Impf Dich bei den Mediziner\*innen gefördert werden.
  - Die Möglichkeiten der Förderung durch FS werden nicht geändert, nur die mögliche Förderungsdauer

### 2. Lesung:

- Gibt es eine Form für die Anzeigepflicht? —> Nein, informelle Mail reicht

## Abstimmung: einstimmig angenommen

## 6.8 Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (2. Lesung) —> ans Ende der TO verschoben, folglich durch Sitzungsende vertagt

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragsteller\*in:** Fachschaft Jura

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaft Jura:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Protokollant bzw. eine Protokollantin“ durch

- „ein/eine Protokollant\*in“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Zahl der maximalen Mitglieder des Fachschaftsrates von „achtzig“ durch „fünfzig“ ersetzt.
  4. In § 8 wird in Abs. 2 der Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  5. In § 8 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.“
  6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person“ durch die Wörter „die Entsendung in den Fakultätsrat“ ersetzt.
  7. In § 10 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „des Fachschaftsrates“ ergänzt.
  8. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.“
  9. In § 10 Absatz 7 werden folgende Sätze 4 bis 6 hinzugefügt: „Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.“
  10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Semester“ gestrichen.
  11. Im § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter\*in“ die Worte „und maximal drei Leiter\*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemester Einführung, können bis zu 4 Leiter\*innen haben.“
  12. In § 20 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte\*r der Fachschaft.“
  13. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
  14. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 21 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  15. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt.
  16. Nach dem 8. Abschnitt wird der „8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat“ eingefügt, in diesem befinden sich die §§ 27a-27d
  17. Es wird nach § 27 der „§ 27a Beschluss über Entsendung“ mit folgendem Inhalt eingefügt:
    - „(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter\*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.
    - (2) Entschidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
    - (3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.
  18. Es wird nach § 27a der „§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.“
  19. Es wird nach § 27b der „§ 27c Mandat im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.“
  20. Es wird nach § 27c der „§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „(1) Die Amtszeit der/des Vertreter\*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig.  
(2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein

wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.“

21. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Dritteln der“ die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ eingefügt.
22. In § 30 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6“ durch „§ 33“ ersetzt.
23. § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7: Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf dreißig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.“

### **Begründung des Antrags:**

Begründungen jeweils zu der Nummer:

1. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
2. Hiermit verwenden wir dieselbe Form des Genderns wie in der restlichen Fachschaftssatzung Jura.
3. Der Fachschaftsrat ist mit achtzig Mitgliedern zu groß. Um effektiver arbeiten zu können, soll die Zahl daher auf fünfzig herabgesetzt werden.
4. Die zentralen Wahlen der Fachschaftsräte sind zumeist nicht im letzten Vorlesungsmonat. Um eine gemeinsame Wahl zu ermöglichen, wird der Satz gestrichen. Satz 3 wird folgemäß Satz 2.
5. Nur zur Klarstellung und Einheitlichkeit mit der OrgS.
6. Die Regelung wird in den neuen Abschnitt 8a verschoben.
7. Es wird klargestellt, dass nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Stimmen übertragen werden können.
8. Nur zur Klarstellung, dass das Mitglied die Delegation selbst der Sitzungsleitung vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen hat.
9. Eine Sollregel für Delegationen wird eingeführt, damit der Fachschaftsrat möglichst immer beschlussfähig ist. Aufgrund des freien Mandates kann dies aber nicht erzwungen werden. Satz 5 ist lediglich deklaratorisch und dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Satz 6 dient ebenfalls nur der Klarstellung, dass die sich vertretender Mitglieder als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten, um Widersprüche bei Mehrheitserfordernissen zu vermeiden und die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Das Mitglied gilt dabei auf dieselbe Weise (in Präsenz oder elektronisch) als anwesend, s
10. Die Worte „im Semester“ haben dort keinen Sinn ergeben, daher werden sie gestrichen.
11. Hat ein Arbeitskreis zu viele Leiter\*innen wird er arbeitsunfähig, daher ist es sinnvoll die Anzahl der zulässigen Leiter\*innen in der Satzung zu limitieren.
12. Es bietet sich an diese Ämter zusammenzulegen. Es entfällt zudem die zusätzliche nötige Besetzung dieses Amtes. Das Amt des/der QSM-Beauftragten wird damit auch in der Satzung festgehalten.
13. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
14. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
15. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
16. Nur formelle Änderung der Sortierung.
17. Der § 27a führt die bisher in § 9 Satz 2 lit. h festgehaltenen Regeln auf und legt ein genaues Wahlverhalten fest. Dazu gehören ein Wahlausschuss und das Erfordernis der absoluten Mehrheit, ein solches ist bei Personenwahlen, bei denen nur eine Person gewählt wird, üblich (Vgl. Kanzlerwahl oder Bürgermeisterwahlen).
18. Bei den Kandidaturen werden die Regeln für die Entsendung in den Studierendenrat identisch

- übernommen.
19. Rein deklaratorische Aufgabenbeschreibung. Diese entspricht den Vorgaben des Studierendenrates.
  20. Die Amtszeit orientiert sich an der der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat. Die Wiederwahl wird als zulässig erklärt. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Person zurücktreten kann, abgewählt werden kann und sein Amt verliert, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 vorliegen, da dann entweder die Person nicht mehr das Fach Jura studiert oder gegen die Werte der Verfassten Studierendenschaft gehandelt hat und diese nicht in einem Gremium vertreten sollte. Die Abwahl orientiert sich an dem § 32 und den Interessen der VS. Der Fachschaftratsrat wählt dann neu.
  21. Dies dient nur der Einheitlichkeit der Satzung. An allen anderen Stellen wird diese Unterscheidung bei den anwesenden Mitgliedern bereits gemacht.
  22. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
  23. Um nicht in die aktuelle Wahl einzugreifen wird die Änderung der Größe des Fachschaftrates erst für den die Mitglieder des Fachschaftrates wirksam, die im Sommersemester 2023 gewählt werden und bei denen die Amtszeit am 01.10.2023 beginnt. Die bisherige Übergangsbestimmung in § 32 ist nach der erstmaligen Konstituierung des Fachschaftrates überflüssig geworden und muss nicht länger in der Satzung bleiben.

## Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg</b> Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022</p>	<p><b>Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg</b> Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 18.01.2023</p>
<p><b>§ 1 Ziele und Aufgaben</b> (1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. (2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch. (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen. (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der</p>	<p><b>§ 1 Ziele und Aufgaben</b> (1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. (2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach <b>§ 2 Abs. 2</b> Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch. (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen. (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der</p>

<p>Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) <sup>1</sup> In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antragsund stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.</p> <p><b>§ 8 Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Wahl findet im letzten</p>	<p>Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) <sup>1</sup> In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antragsund stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung <b>ein/eine Protokollat*in</b> bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens <b>fünfzig</b> Mitgliedern.</p> <p><b>§ 8 Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Organisation der Wahl</p>
--	---

<p>Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt.  <sup>3</sup>Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.        (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.</p> <p><b>§ 9 Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,</li> <li>Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,</li> <li>Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,</li> <li>Wahl der Sitzungsleitung,</li> <li>Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,</li> <li>Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,</li> <li>Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und</li> <li>die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.</li> </ol> <p><b>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</b>        (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.  <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.        (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.        (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.</p>	<p>übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.        (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.        (4) Die Amtszeit der Fachschaftsrate beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.</p> <p><b>§ 9 Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,</li> <li>Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,</li> <li>Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,</li> <li>Wahl der Sitzungsleitung,</li> <li>Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,</li> <li>Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,</li> <li>Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und</li> <li>die Entsendung in den Fakultätsrat.</li> </ol> <p><b>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</b>        (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.  <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.        (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.        (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.</p>
---	---

<p>(4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup>Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>[...]</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied <b>des Fachschaftsrates</b> können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup><b>Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</b> <sup>4</sup>Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. <sup>5</sup>Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. <sup>6</sup>Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 14 Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 14 Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 17 Einberufung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den</p>	<p><b>§ 17 Einberufung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein</p>

<p>Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in. <sup>2</sup>Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftrates sein. <sup>3</sup> In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</b></p> <p>(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftratsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.</p> <p>(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 24 Entsendung durch Fachschaftratsrat</b></p> <p>(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaftratsrat Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftratsrat entsandt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftratsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Fachschaftrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftratsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaftratsrat. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.</p>	<p>Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben.<sup>2</sup>Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftrates sein. <sup>3</sup> In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</b></p> <p>(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftratsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.</p> <p>(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>(4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaftratsrat.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 24 Entsendung durch Fachschaftratsrat</b></p> <p>(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaftratsrat Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftratsrat entsandt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftratsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Fachschaftrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftratsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaftratsrat. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Stellvertretungsregelung des § 19 Abs. 2 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p>
--	---

[...]

**§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)

**§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 44 der Organisationssatzung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)

**8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat****§ 27a Beschluss über Entsendung**

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter\*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.
- (2) <sup>1</sup>Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. <sup>3</sup>Erreicht kein/keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.

**§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

**§ 27c Mandat im Fakultätsrat**

Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.

**§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der/des Vertreter\*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. <sup>2</sup>Die Abwahl

<p>[...]</p> <p><b>§ 29 Abstimmungen</b>                  (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.                  (2) <sup>1</sup>Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. <sup>2</sup>Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p><b>§ 30 Satzungsänderung</b>                  (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung.                  (2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 32 Konstitution des Fachschaftsrates</b>  <sup>1</sup>Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig. <sup>2</sup>In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.</p>	<p>kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 29 Abstimmungen</b>                  (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.                  (2) <sup>1</sup>Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. <sup>2</sup>Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der <b>in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform</b> anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p><b>§ 30 Satzungsänderung</b>                  (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach <b>§ 33</b> Organisationssatzung.                  (2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7</b>                  Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.</p> <p>Diese Änderung tritt zum 13.02.2023 in Kraft.</p>
---	--

*Hinweis: Der Antrag wurde zwischen den Sitzungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurde der vorliegende Änderungsantrag zurückgezogen.*

**Diskussion**

**1. Lesung**

- Keine Debatte.

**2. Lesung**

- durch Sitzungsende vertagt

**6.9 Änderung der Organisationsatzung: Änderung der Sitzanzahl für Listen (2. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)**

**Änderung der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*in:**

Die LISTE – Die PARTEI Hochschulgruppe

**Antragstext:**

Der StuRa möge eine Änderung seiner Organisationsatzung beschließen.

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den Studierendenrat gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl.</p> <p>1. Bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben.</p> <p>2. Bei einer Wahlbeteiligung von <b>50%</b> entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat.</p>	<p><b>§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den Studierendenrat gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl.</p> <p>1. Bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben.</p> <p>2. Bei einer Wahlbeteiligung von <b>30%</b> entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat.</p>

3. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.	3. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.
---	---

### **Begründung:**

50% Wahlbeteiligung bei ner StuRa-Wahl an der Uni Heidelberg sind Stand „Schon Immer“ etwa genauso selten wie Einhörner, Zwerge und Trolle (Trolle war gelogen).

Wer auch immer uns diesen Bums in die Orga-Satzung geschrieben hat muss entweder krass besoffen gewesen sein oder war ein genauso überzeugter Demokrat wie Mao Zedong.

Selbst 35% wurden bisher – wenn überhaupt – an der Uni Heidelberg nur vom Alkoholgehalt der Cocktails auf After-Wahlpartys geknackt. Die tatsächliche Wahlbeteiligung lag in der Vergangenheit IMMER bei besäufnis ... ähem besorgniserregenden unter 20%!

Und auch die Alkoholskeptiker\*innen unter uns dürften erkennen: Nüchtern betrachtet ergeben die 50% an dieser Stelle in der Orga-Satzung zu 0,0% Sinn.

PS: 50% Wahlbeteiligung bei ner StuRa-Wahl wurden von keiner VS in ganz Deutschland in den letzten 10 Jahren jemals erreicht.

### **Diskussion**

#### **1 .Lesung**

- Wie würde sich das auf die aktuelle Sitzungszusammenstellung auswirken?
  - Bei gleicher Wahlbeteiligung 2/3 mehr Sitze.
- Was für einen positiven Effekt erhofft ihr euch?
  - Mehr Glühwein.
- Ist das ein Witz?
  - Selbstverständlich nicht.
- Ist das eine Lösung für die fehlende Demokratische Legitimation?
- Wie sorgen mehr Parteivertreter für mehr seriöse Anträge?
- Wenn die Studierendenschaft ein Interesse daran hätte, dass mehr Listen im StuRa sitzen, dann würden sie wählen gehen, also solltet ihr euch mehr Mühe geben, die Leute zum wählen zu bewegen.
- Heidelberg liegt im bundesweiten Durchschnitt, man sollte nicht die Verantwortung auf die Wahlbeteiligung schieben, vielleicht wären wir dann mehr hier und würden leichter die Beschlussfähigkeit erreichen.
- Die Idee des Antrags ist zwar gut, die Begründung aber ausbaufähig.
- Wenn 18% die Parteien wählen, dann repräsentieren diese auch nur 18%. Fachschaften hingegen versuchen, alle Studis ihrer Fachschaft zu repräsentieren.
- Die Listen bekommen im Gegensatz zu den Fachschaften keine Finanzmittel, die Fachschaften sind auch mit dafür verantwortlich, die Wahlbeteiligung zu erhöhen.
- Wie wollen wir, dass der StuRa aufgebaut ist, Fachschaften sind gut in den Fakultäten eingebunden, Listen werden gewählt, die Fachschaften sind eher nicht demokratisch legitimiert, eine ausgewogene Zusammenstellung der StuRa-Vertretung ist wichtig.
- Wahl der Fachschaftsräte hat die gleiche Wahlbeteiligung wie die StuRa-Wahl, also eher grundsätzlich die Frage, ob wir mehr Listenvertreter im StuRa haben wollen.
- Viele Fachschaften sind nicht aktiv, Listen sind da engagierter.
- Erhöhung des Listenanteils würde die Wirkung einer einzelnen Stimme erhöhen und so das Wählen gehen attraktiver machen.
- Fachschaften haben nicht mehr demokratische Legitimation als Listen. Die meisten Anträge kommen von den Listen und nicht von den Fachschaften.

- Gerade Fachschaften können einen Beitrag zur Aufmerksamkeit der Wahl leisten.
  - Wir müssen uns um die Bekanntheit des StuRa in der VS kümmern, nicht die Listen.
  - Der StuRa hat die Finanzmittel und da kann man sie auch für den Wahlkampf beantragen, der Antrag sollte nicht dazu führen, dass ein Grabenkampf zwischen Listen und Fachschaften entsteht.
  - Erhöhung der Demokratischen Legitimation kann nur durch Erhöhung der Auswirkung der Wahlen erfolgen, 50% Wahlbeteiligung ist utopisch.
  - Vielleicht sollte man die Listenplätze von der Wahlbeteiligung entkoppeln und das Verhältnis.
  - Listen vertreten nicht nur ihre Wähler, Fachschaften vertreten nur ihre Fachschaft, falls Fachschaften nicht zur Wahl aufrufen, ist das ein komisches Demokratieverständnis.
  - Fachschaften sind dazu angehalten, politisch neutral zu bleiben.
  - Wahlbeteiligung ist so gering, weil der Einfluss der Wahl auch nicht so groß ist, es kann nicht so weitergehen, es hat bisher nicht funktioniert.
  - Es gibt auch beim Haushalt einen Antrag dazu.
- 2. Lesung**
- 

GO-Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte, nach Gegenrede 17 Ja, 14 Nein, damit abgelehnt

GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte, nach Gegenrede mit Mehrheit auf Sicht abgelehnt

**Abstimmung: Mangels 2/3-Mehrheit abgelehnt**

| Dafür: 7 |

## 7 Finanzen

### Finanzen

Der StuRa beschließt den Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft, basierend darauf fällen die Beschlussgremien Finanzbeschlüsse. Finanzbeschlüsse werden vom StuRa in zwei Lesungen beschlossen, ausgenommen sind Anträge unter 500 Euro, bei diesen reicht eine Lesung. Gruppen und Fachschaften können jeweils zu einem festen Termin Anträge auf finanzielle Unterstützung an den StuRa stellen.

Genauerer regelt die Finanzordnung. Informationen dazu findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/finanzen/>

Alle bisherigen Finanzbeschlüsse des laufenden Jahres auf zentraler Ebene findet ihr hier:

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse\\_diesesjahr.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf)

### 7.1 Verfahren zur Rücküberweisung 9€-Ticket (2. Lesung)

**Antragsteller\*in:** Verkehrsreferat, Beauftragte für den Haushalt

**Antragstext:**

1. Der StuRa beschließt auf Antrag die Rückflüsse vom VRN durch das 9€-Ticket anteilig zu erstatten. Studierende können bis zum Ende des Wintersemesters 23/24 (31.03.2024) einen Antrag einreichen. Die Erstattung beläuft sich auf 17,65 € pro Studierenden, der\*die im Sommersemester Beiträge für die Solidarfinanzierung des Semesterticket sowie für die Wochenend- und Abendregelung entrichtet hat.

Beitragsbefreite Studierende im SoSe 2022 oder jene, die diesen Beitrag erstattet bekommen haben, sind von dieser Erstattung ausgenommen.

2. Die Kosten, die für die Abwicklung der Erstattung anfallen, sind zuerst den Rückflüssen zu entnehmen.

3. Für Erstattungen auf außereuropäische Konten behält sich die Verfasste Studierendenschaft vor, die Transaktionskosten auf den Empfänger umzulegen.

4. Entstehende Personalkosten im Rahmen der Erstattung werden zuerst durch die Rückflüsse gedeckt und nur im Notfall durch andere Mittel ergänzt.

5. Mittel, die nach Abschluss der Erstattungsphase übrig bleiben, werden in den Haushalt in einem eigenen Haushaltsposten überführt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der StuRa

### **Zur Umsetzung der Rückzahlung**

Die genauen Modalitäten der Rückerstattung werden in einer AG ausgearbeitet und nicht im StuRa diskutiert und nach Fertigstellung im StuRa vorgestellt. Für die Teilnahme an der AG, kann sich an das Verkehrsreferat unter [verkehrsreferat@stura.uni-heidelberg.de](mailto:verkehrsreferat@stura.uni-heidelberg.de) gewandt werden.

Es wird eine Lösung entwickelt aktuell, die es noch immatrikulierten Studierenden ermöglicht, das ganze Verfahren online abzuwickeln. Hierbei wird mit dem URZ Rücksprache genommen.

Für die Studierende, die bereits exmatrikuliert sind, muss eine anderes Verfahren angewandt werden, auch diese soll so einfach wie möglich gestaltet sein.

### **Hintergrundinformationen**

Die VS hat im Vorfeld zur Vorereitung eine ausführliche rechtliche Einschätzung seitens der Universität eingeholt.

Diese findet ihr hier.

[...]

Der Sachverhalt stellt sich nach meiner Kenntnis wie folgt dar:

Zur Finanzierung des Semestertickets auf Grundlage des Semesterticketvertrags zwischen der VS, dem Verkehrsunternehmen RNV sowie dem Verkehrsverbund VRN wird neben dem Kaufpreis (180 Euro) für das Ticket selbst von allen Immatrikulierten an der Universität Heidelberg ein Komplementärbeitrag (= "Sockelbetrag") erhoben (22,80 Euro). Zusätzlich wird für die Nutzung der Busse und Bahnen am Abend nach 19 Uhr und am Wochenende allein mit dem Studierendenausweis ("Abend- und Wochenendregelung") von allen Immatrikulierten ein Beitrag von 12,50 Euro erhoben. Insgesamt werden so für den Zweck der ÖPNV-Nutzung im VRN-Tarifgebiet (ohne Westpfalz) 35,30 Euro von allen Immatrikulierten je Semester erhoben. Dieser Beitrag ist Teil des VS- (Gesamt)Beitrags, der daneben auch den Beitrag der VS zur eigenen Aufgabenerfüllung (10 Euro) sowie den Grundbeitrag für VRN-nextbike (2,50 Euro bisher - 2,55 Euro ab SoSe 2023) mit umfasst und der in der Beitragsordnung der VS festgesetzt ist. Der VS-Gesamt-Beitrag wird von den Immatrikulierten mit deren Rückmeldung oder Immatrikulation von der Universität für die VS eingezogen und an diese weitergeleitet. Den Teilbeitrag für die ÖPNV-Nutzung in Höhe von 35,30 Euro je Immatrikuliertem leitet die VS danach an den VRN, den Vertragspartner im Semesterticketvertrag, weiter. So geschehen auch im und für das SoSe 2022.

Wegen der von der Bundesregierung in den Monaten Juni bis August 2022 durchgeführten 9-Euro-Ticket-Aktion hatte der VRN den Semesterticketvertrag für diese drei Monate einseitig "ausgesetzt". Die "Abend- und Wochenendregelung" - die ÖPNV-Nutzung im VRN abends und am Wochenende allein mit dem Studierendenausweis - galt in dieser Zeit folglich nicht. Die verkauften Semestertickets galten als "9-Euro-Ticket". Der VRN erhielt vom Bund für diese drei Monate Ausgleichszahlungen. Um die ÖPNV-Nutzung für 9 Euro pro Monat auch den Abo-Kunden zu eröffnen, ermöglichte der VRN den Semesterticketinhabern, bis - nach meiner Kenntnis - jedenfalls Dezember 2022 eine für die Monate Juni, Juli und August anteilige Erstattung des geleisteten Kaufpreises zu beantragen. Eine Rückerstattungsmöglichkeit bezüglich des für diese drei Monate anteilig bezahlten

Komplementärbeitrages und des anteiligen Beitrags für die Abend- und Wochenendregelung für alle Bezahler/Immatrikulierten (17,65 Euro je Person) bietet der VRN jedoch nicht an. Stattdessen hat der VRN diesen Beitragsteil nun an die VS zurückerstattet; 17,65 Euro pro immatrikulierter Person, insgesamt rund 500.000 Euro.

Nach Prüfung halten wir folgendes Vorgehen der VS hinsichtlich dieser rund 500.000 Euro aus der Erstattung des VRN für rechtlich zulässig:

I. Die VS bietet eine zeitlich begrenzte, individuelle Rückerstattungsmöglichkeit für diejenigen VS-Mitglieder an, die eine Rückerstattung der 17,65 Euro bei der VS beantragen; es wird empfohlen, den Zeitpunkt des Antragseingangs jeweils zu dokumentieren, nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass wegen der Vielzahl eingehender Anträge eine Priorisierung der Rückerstattungsleistungen notwendig werden sollte;

II. Die nach diesem individuellen Rückerstattungsverfahren vermutlich noch verbleibenden Finanzmittel werden in den regulären VS-Haushalt überführt, zur Erfüllung der der VS gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Dies vorausgeschickt, können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Dürfen wir das Geld in den Haushalt übernehmen und beliebigen Zwecken zuführen oder wird das Rektorat einen solchen Haushalt nicht genehmigen?
  - Jedenfalls nach Durchführung eines individuellen Rückerstattungsverfahrens auf Antrag darf die VS das verbleibende, vom VRN rückerstattete Geld in den allgemeinen VS-Haushalt übernehmen.
  
2. Sehen Sie die Bindung an die Ticketkosten so, dass wir damit eigentlich nichts anderes machen können, außer es an den VRN zu überweisen?
  - Ja, zwischen Erhebung des Semesterticketbeitrages und Weiterleitung dieses Geldes an den VRN besteht eine solche Zweckbindung, dass dieses Geld nur an den VRN weitergegeben werden darf.
  
- 2.1 Können wir es einem im weiteren Sinne ähnlichen Zweck zuführen (wie "Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität von Studierenden") oder müssen wir das Geld dann an die Studierenden zurückzahlen, die es gezahlt haben?
  - Es wird als ausreichend angesehen, wenn das nun vom VRN zurückerstattete Geld denjenigen Studierenden zurückgezahlt wird, die dies gegenüber der VS innerhalb einer angemessenen Frist nach Leistung der erforderlichen Angaben und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise geltend gemacht haben.
  
- 2.2 Wenn wir es zurückzahlen müssen: Welches Verfahren wäre dafür rechtlich tragbar:
  - 2.2.1 Es allen per automatischer Überweisung zu erstatten? Das ginge nur mit massiver Mithilfe der Uni.
    - Was mit "automatischer Überweisung" gemeint ist, ist nicht klar. Da Vorschläge, die Rückerstattungsbeträge auf die Konten der Studierenden im Studierendenverwaltungssystem zu buchen im Rahmen der Rückmeldeverfahren zum WS 2022/23 und zum SoSe 2023 jeweils abgelehnt wurden und dies unter anderem mit nicht vorhandenen Ressourcen auf Seiten der Universität begründet wurde, wird eine "massive Mithilfe der Uni" nicht möglich sein.
  - 2.2.2 Es auf Antrag zurückzugeben mit einer Antragsfrist, nach der eine Rückzahlung nicht mehr möglich ist?
    - Ja, das wäre die vorgeschlagene Vorgehensweise.

- 2.2.3 Könnten die nicht beantragten Mittel dann nach Ablauf der Frist als frei verwendbare Mittel in den Haushalt überführt werden und zum Beispiel für die zusätzlichen Kosten, die die Rückerstattung verursacht, verwendet werden oder müssten sie dann einem ähnlichen Zweck (s.o.) zugeführt werden.
- Die nicht verwendeten Mittel dienen der Deckung der durch das Rückerstattungsverfahren – auch unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - zusätzlich entstandenen Kosten und danach der VS zur allgemeinen Aufgabenerfüllung.
3. Ist es rechtlich sicher, dass wir als VS die Kosten solcher Verfahren (Der Rücküberweisungen) übernehmen?
- Ja, zumal wir keine andere Möglichkeit sehen.
- 3.1 Wird die Universität als Mutterkörperschaft uns dabei unterstützen, die von ihr vertretene Rechtsauffassung bezüglich der Mittelverwendung im Fall von Klagen gegen die VS rechtlich zu vertreten?
- Soweit sich dies im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beratung oder ggf. gerichtlicher Anforderung bewegt, selbstverständlich. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren dürften streitige oder gar gerichtliche Verfahren aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

### **7.1.1 Änderungsantrag zum Verfahren: Fristsetzung auf den 31.07.2023**

**Antragsteller\*in:** Daniel Gáspár

**Antragstext:**

Die Frist für die Anträge zur Rückerstattung wird auf den 31.07.2023 festgelegt.

**Antragsbegründung:**

Weil es in unserer Interesse ist in annehmbarer Zeit wieder über dieses Geld frei zu verfügen, ist einjähriger Frist nicht sinnvoll.

Wenn wir uns zum Ziel setzen, dass möglichst viele Studierende dieses Geld beantragen, bringt ein langer Frist ebenfalls herzlich wenig. Es müssen möglichst viele Studierende davon mitbekommen und das gelingt nur durch gute Öffentlichkeitsarbeit (wofür die VS zwei Angestellte 60h/Monat beschäftigt...).

Daher sehe ich keinen Grund für so eine lange Fristsetzung.

### **7.1.2 Änderungsantrag zum Verfahren: Fristsetzung auf den 31.03.2024**

**Antragsteller\*in:** Henry Wilkens

**Antragstext:**

Die Frist für die Anträge zur Rückerstattung wird auf den 31.03.2024 festgelegt.

### **Diskussion**

**Diskussionsanregungen zum Antrag:**

- Der StuRa kann auch einen Beschluss zur Übernahme der Gebühren treffen. Zum Beispiel könnte man die Gebühren für die Rücküberweisung deckeln.

- Der StuRa muss die vorgeschlagene Frist für die Rückerstattung diskutieren! Hinweis: Je früher die Abwicklung abgeschlossen ist, desto schneller kann der StuRa über die verbleibenden Mittel verfügen.
- Wenn definitiv anfallende Kosten für die Rückerstattung aus anderer Quelle gedeckt werden sollen, muss ein expliziter Antrag auf die Herkunft der Mittel gestellt werden - also man kann die Kosten nicht einfach streichen.

### **1. Lesung:**

- Da der StuRa gerade keine Geldprobleme hat, stelle eine kürzere Antragsfrist für die Rücküberweisung keinen Mehrwert dar. Daher sollte der Antragszeitraum möglichst lang gehalten werden. (FS Jura)
  - Antwort: Ein kürzerer Zeitraum ermöglicht eine leichtere Bearbeitung der Anträge.
- Die Abwicklung der Überweisungen wird 2-3 Monate dauern.
- 17,65€ einmalig oder pro Monat, woraus entstehen diese Kosten?
  - einmalig und pro Student, die Kosten entstehen aus den Studiengebühr-Anteilen, die für die Wochenend- und Abendregelung verwendet wurden.

### **2. Lesung:**

- Wie funktioniert es, dass Kosten aus Geld selbst gedeckt werden? —> Nicht damit zu rechnen, dass alle Studis Rückerstattung beantragen, daher wahrscheinlich kein Problem
- Werbung für 31.03.2024 als Fristende, da sonst eher kurz
- Anmerkung: Besser Gesamtzeitplan, damit Frist nicht von Dauer der Umsetzung abhängt —> Gesamtzeitplan steht tatsächlich schon, spätestens Anfang Mai

Verfahren: Alternative Fristen werden gegeneinander abgestimmt

### **Abstimmung über die Änderungsanträge:**

Frist auf 31.07.2023: 4 Stimmen

Frist auf 31.03.2024: Mehrheit auf Sicht

Enthaltungen: 2 Stimmen

### **Abstimmung für den geänderten Antrag als Ganzes: Einstimmig angenommen**

## **7.2 Sondertermine für Fachschaftsfinanzanträge (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Theo Argiantzis (Präsidium)

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt, folgende Termine als zusätzliche Termine für die Behandlung von Anträgen an den Haushaltsposten 623.01 (Förderung für Fachschaftsprojekte) festzulegen: 25.04.23, 09.05.23, 23.05.23, 06.06.23.

Finanzanträge, die an diesen zusätzlichen Terminen und nicht an den beiden regulären Terminen behandelt werden sollen, benötigen hierzu die Bestätigung des Finanzreferates oder der Beauftragten für den Haushalt.

**Antragsbegründung:**

Die Möglichkeiten für Fachschaften, Projekte über 623.01 zu fördern sind im Haushalt 2023 massiv ausgebaut worden. Es scheint darum nötig, auch das Verfahren für die Verteilung dieser Mittel zu erweitern. Um aber eine Überlastung des StuRa mit voreiligen Anträgen zu vermeiden, soll die vorherige finale Absprache mit dem Finanzteam als Qualitätskontrolle dienen, sodass der StuRa lediglich eine inhaltliche Entscheidung treffen muss.

**Diskussion****1. Lesung**

- Vier zusätzliche StuRa-Sitzungen? —> Nein, sind reguläre StuRa-Sitzungen, in denen aber dann auch Finanzanträge behandelt werden

GO-Antrag auf Pause nach 7.2, nach Gegenrede mit Mehrheit auf Sicht abgelehnt

## **7.3 Antrag: Listen-Basisfinanzierung für das SoSe 2023 (1. Lesung)**

**7.3.1 gleichmäßiges Modell**

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

**Antragstext:**

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

**Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden 😊). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

Finanzvolumen des Antrags:

<b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?</b>	900€
--	------

Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	900€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	900€

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
150€ pro Liste	6x150€=900€	s.o.
<b>Gesamt</b>		900€

### Antragstext:

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 50€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Hat eine Liste mehr als ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied, erhält sie für jedes weitere Mitglied weitere 25€. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

### Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden 😊). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Dabei erfolgt eine Abstufung nach der politischen Relevanz der Liste und ihrer vermutlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Anzahl der Fraktionsmitglieder in der jeweiligen Legislatur ergibt.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

### Finanzvolumen des Antrags:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	550€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	550€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-

Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	550€
--	------

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Die Linke.SDS (2 StuRa-Mitglieder)	50€+25€= <b>75€</b>	s.o.
FI Jura (2 StuRa-Mitglieder)	<b>75€</b>	s.o.
Juso HSG (2 StuRa-Mitglieder)	<b>75€</b>	s.o.
Die LISTE (1 StuRa-Mitglied)	<b>50€</b>	s.o.
GHG (6 StuRa-Mitglieder)	50€+5x25€= <b>175€</b>	s.o.
RCDS/LHG (3 StuRa-Mitglieder)	50€+2x25€= <b>100€</b>	s.o.
<b>Gesamt</b>		<b>550€</b>

### 7.3.2 abgestuftes Modell

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

#### Antragstext:

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 50€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Hat eine Liste mehr als ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied, erhält sie für jedes weitere Mitglied weitere 25€. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

#### Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden 😊). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Dabei erfolgt eine Abstufung nach der politischen Relevanz der Liste und ihrer vermutlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Anzahl der Fraktionsmitglieder in der jeweiligen Legislatur ergibt.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die

Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

**Finanzvolumen des Antrags:**

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	550€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	550€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	550€

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Die Linke.SDS (2 StuRa-Mitglieder)	50€+25€= 75€	s.o.
FI Jura (2 StuRa-Mitglieder)	75€	s.o.
Juso HSG (2 StuRa-Mitglieder)	75€	s.o.
Die LISTE (1 StuRa-Mitglied)	50€	s.o.
GHG (6 StuRa-Mitglieder)	50€+5x25€= 175€	s.o.
RCDS/LHG (3 StuRa-Mitglieder)	50€+2x25€= 100€	s.o.
<b>Gesamt</b>		<b>550€</b>

### Diskussion

#### 1 .Lesung

- Stimmungsbild: mehr für das gleichmäßiges Modell
- Mittel sollten an Aktivität im StuRa geknüpft sein, Listen sind immer wieder inaktiv
  - Listen werden von Studierenden gewählt, müssen sich gegenüber den Wählern verantworten, sollte nicht hier mit Kriterien geregelt werden
- Basisförderung nicht nötig, jetzt schon möglich einen Antrag zu stellen, dann sieht man auch transparent, wofür das Geld verwendet wird
  - Antrag im StuRa geht nur 1 mal im Semester, Aufwand soll abgebaut werden, damit Listen einfacher organisieren können
  - Abrechnung läuft über Finanzreferat, kann nicht zweckentfremdet ausgegeben werden

- Wir sollten inhaltlich damit befassen, nicht mit der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts
- Bei Inaktiven Listen ist vermutlich nicht die nötige Energie vorhanden, um die Gelder überhaupt auszugeben
- Listen bekommen das Geld nicht bar, sie bekommen es im Nachhinein erstattet
- Gefahr eines Missbrauchs ist gering, Finanzierung für jede Liste ist notwendig um Aktionen mit den Wählern durchführen zu können, 150€ pro Liste wären gut
- Wir können inhaltlich viel debattieren, müssen uns aber auch immer im rechtlichen Rahmen bewegen
- Wie wäre es, vor der Wahl eine Veranstaltung macht, was ist die Sperrfrist, gibt es eine?
  - müsste das Finanzreferat bewerten

GO-Antrag Schließung der Redeliste, ohne Gegenrede angenommen

- Erhöht Hürde für bis jetzt noch nicht im StuRa vertretene Listen, da Listen im StuRa einen Vorteil bei der Öffentlichkeitsarbeit haben
- Antrag macht die Anforderungen klar, wann sind Veranstaltungen keine Wahlwerbung, bei Wahl kann man auf vergangene Veranstaltungen verweisen
- Klare Richtlinien, damit Finanzreferat nicht eigene Entscheidungen fällen muss, man könnte generell mal über eine Unterstützungsmöglichkeit für neue Listen nachdenken

GO Antrag Ole auf die Redeliste, 16 Ja 5 Nein, angenommen

- Leute treten auch aus Listen aus, sind solche Sonderfälle beachtet, wer hat Anspruch auf das Geld, die Liste oder die einzelnen Leute?
  - momentan nein, gewählte StuRa Mitglieder sind antragsberechtigt
- Sobald es ein Thema gibt, dass diskutiert wird, könnte man es nicht mehr als Wahlwerbung zählen, sorgt zwar für mehr Präsenz der Listen (und mittelbar des StuRa), aber das ist auch das Ziel

## 7.4 Änderungsantrag Finanzantrag FiS (1. Lesung)

Finanzanträge, die ein Volumen von unter 500 € behandeln, werden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 GO in einer Lesung behandelt.

**Antragsteller\*in:** Forum für internationale Sicherheit

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt eine Postenverschiebung im Finanzantrag des Forum für internationale Sicherheit, der in der 2. Lesung am 13.12.2022 vom StuRa genehmigt wurde. Dazu möchten wir 375€ von dem Posten "Werbung" zu dem Posten "Räumlichkeiten" verschieben. Der Grund liegt in einer kurzfristigen Absage der vorherigen Räumlichkeiten.

Durch die Verschiebung haben wir für den Posten "Räumlichkeiten" somit 525€ und für Werbemaßnahmen 150€.

Den ursprünglichen Finanzbeschluss findet ihr hier: [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/10\\_Legislatur/FinanzbeschlussFis\\_20221213.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/10_Legislatur/FinanzbeschlussFis_20221213.pdf)

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Keine Fragen

**Abstimmung: Mit einer Enthaltung angenommen**

## **7.5 Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Max Antpöhler (FS Geschichte), Daniel Gáspár (FS Geschichte)

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt, dass der Eigenbeteiligungsanteil für Teilnehmer von Erstfahrten und gleichwertige Veranstaltungen, die von Fachschaften veranstaltet werden, nicht die Marke von 50 € überschreiten darf. Ausnahmen müssen, mit guter Begründung, beim Finanzreferat beantragt werden. Der StuRa ist dazu angehalten Erstfahrten u.ä. zur Entlastung der Eigenbeteiligung der Studierenden zu unterstützen, sofern eine Fachschaft begründet darlegen kann, weshalb sie die Kosten nicht selber tragen kann.

### **Begründung des Antrags:**

Da Erstfahrten einen wesentlichen Einstieg ins Studium von vielen Studierenden bedeuten, halten wir einen niedrigschwelligen Zugang zu solchen Veranstaltungen für essentiell. Unserer Meinung nach sollte das Ziel hierbei sein, dass die Teilnahme bei möglichst vielen Fachschaften sehr niedrig bis kostenlos ist.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass eine Erstfahrt gerne mal 1000 € bis 2000 € kostet. Dies bedeutet für viele (besonders kleinere) Fachschaften einen großen Einschnitt in den Budgetplan, weshalb viele Fachschaften nicht in der Lage sind diese Erstfahrten voll aus dem eigenen Budget zu finanzieren. Der StuRa sollte in diesem Falle den Fachschaften finanziell unter die Arme greifen, um die Last der Finanzierung von den Studienanfänger\*innen zu nehmen. Es gibt nach den aktuellen Haushaltsänderungen reichlich Möglichkeiten, die Gelder für genau solche Zwecke zur Verfügung stellen.

Wir möchten dazu ermutigen diesbezügliche Finanzanträge zu stellen, damit möglichst viele Studierende in den Genuss von billigen und guten Erstfahrten kommen können! Desweiteren möchten wir den StuRa dazu anhalten das Ziel den Eigenbeitrag niedrig zu halten nach Möglichkeit zu unterstützen.

## **Diskussion**

### **1. Lesung:**

- Grundsätzliche Frage: Wieso überhaupt Querfinanzierung nötig? Leute sollen selbst für Erstwochenende zahlen
- Dagegen: Erstwochenenden sind für alle da, das sollten sich alle leisten können (zwar damit auch finanziell stärkere unterstützt, aber Möglichkeit für finanziell Schwächere wichtiger)
- Wenn alle Fachschaftsmitglieder mitkönnen, ist Regel fair, weil sie es später auch bezahlen
- Manche Fachschaften haben genau 50€ Eigenbeteiligung, funktioniert super, Erstis sind von Fahrten/WE begeistert; niemand will im ersten Semester Härtefallanträge stellen
- Sollte keine Querfinanzierung geben; außerdem sollten das die Fachschaften selbst entscheiden
- Dagegen: Muss im StuRa diskutiert werden, weil es bei Fachschaften große Unterschiede gibt; schon richtig, Leute mit weniger Mitteln zu finanzieren
- Deckelung wichtig; Anspruch kann nicht sein, es für alle leistbar zu machen ohne 0€ Eigenbeteiligung; leider suchen arme Menschen sich ungern Hilfe; daher Limit für

- Eigenbeteiligung sinnvoll
- Maximalbeitrag hilft kleinen Fachschaften, die nicht das Geld für Erstfahrten haben dabei, den Maximalbeitrag als Eigenbeteiligung zu nehmen
- Leute in Fachschaften sind auch demokratisch legitimiert und können das auch selbst entscheiden; aber in der Umsetzung wäre Antrag auch für keine Fachschaft ein Problem

GO-Antrag auf Schließung der Redeliste; ohne Gegenrede angenommen

## 8 Kandidaturen

### Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt.

**Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:**

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an [edv@stura.uni-heidelberg.de](mailto:edv@stura.uni-heidelberg.de) wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat\*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweise:

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Bei der QSM-Kommission und der Härtefallkommission

### 8.1 Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen — Vicky Engels (2. Lesung)

#### Diskussion

##### 1. Lesung

- Bereits seid 3 Jahren im LeLe Referat engagiert. Ist schwerpunktmäßig auf den Bereich Lehre konzentriert.
- Lieblingspokemon
  - Pikachu

##### 2. Lesung

- Keine Fragen

### 8.2 Kandidatur als Finanzreferent nach LHG — Duc Thien

## **Bui (2. Lesung)**

Amtsantritt würde am 01.03.2023 erfolgen, nach dem regulären Ende der Amtszeit des jetzigen Finanzreferenten nach LHG.

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- 3 Jahre Finanzbeauftragter der FS MoBi, bereits ein Jahr zusätzlicher Finanzreferent.
- Würde gerne mehr Aufgaben übernehmen und alte Formulare aktualisieren
- Frage: in Cryptowährung mit dem StuRa investieren.
  - Braucht ein Semester, um sich einzuarbeiten
- Will er sich für Anlagen von StuRageldern einsetzen?
  - Nein.
- In welcher FS ist Thien?
  - Molekulare Biotechnologie.

#### **2. Lesung**

- Keine Fragen

## **8.3 Kandidatur als zweiter Finanzreferent — Johannes Müller (2. Lesung)**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Welche Qualifikationen und welche Erfahrungen hat Johannes?

#### **2. Lesung**

- Erfahrungen und Qualifikationen: War das letzte Jahr Finanzreferent nach LHG und hat da schon Erfahrungen gesammelt, war vorher 2 Jahre im Wahlausschuss

GO-Antrag: Wahlen zur QSM-Kommission werden ohne Gegenrede verschoben

## **8.4 Kandidatur für die QSM-Kommission — Lars Hobich (2. Lesung)**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Keine Fragen

#### **2. Lesung**

- vertagt

## **8.5 Kandidatur für die QSM-Kommission — Felicitas Nettels (2. Lesung), vertagt**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Ist bei dieser Sitzung nicht anwesend. Sie antwortet in der nächsten Sitzung auf alle Fragen.

#### **2. Lesung**

- vertagt

## **8.6 Kandidatur für die QSM-Kommission — Daniel Gáspár (2. Lesung), vertagt**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Seit einem Jahr dabei, hat an 3 Sitzungen mitgearbeitet.
- Will er sich dafür einsetzen, dass Lehramtsstudierende bei QSM benachteiligt sind?
  - Nein, er will sich für ein gerechtes Verfahren einsetzen.
- Was hat er bisher gemacht und was will er machen?
  - Will sich für einen reibungslosen Beantragungsprozess einsetzen.

#### **2. Lesung**

- vertagt

## **8.7 Kandidatur für den Wahlausschuss – Daniel Gáspár (2. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt), vertagt**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Auch seit einem Jahr dabei und würde gerne weitermachen.
- An wie vielen Gremien ist Daniel beteiligt und wie oft tagen diese?
  - Wahlausschuss 1 Mal wöchentlich Arbeitstreffen
  - QSM-Kommission 2 Mal im Jahr
  - 1 Mal im Jahr im Gremium Heidelberg School of Education (HSE-Rat).
  - Er habe also genug Zeit.

#### **2. Lesung**

- Keine Fragen

## 8.8 Kandidatur für die SchliKo — Jakob Moser (1. Lesung)

### Diskussion

#### 1. Lesung

- SchliKo hatte letztes Jahr Probleme: Hat Kandidat Ideen? —> Hat am Rande mitbekommen, möchte ggf. auf Rechtsaufsicht zurückgreifen und natürlich entsprechende Normen lesen; will gewissenhaft arbeiten
- Juristische Vorerfahrung? —> Hat sich teilweise mit einzelnen Normen schon beschäftigt, hat schon Beschluss einer Fachschaftssatzung mitverfolgt
- Lieblingspokemon: Missingnote
- Persönliche Empfehlung für Jakob: Erledigt Arbeit gut und gewissenhaft
- Zweite Empfehlung

## 8.9 Kandidatur für den AK Bürgerbeteiligung — Marius Baumann (1. Lesung)

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Qualifikationen? —> Beschäftigung mit Kommunalpolitik in HD bei OB-Wahl, dort Debatte (mit-)organisiert; reicht auch als Qualifikation
- Ananas auf Pizza? —> Mal mit, mal ohne

## 8.10 Wahlen

### Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

#### Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl solange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Vicky Engels (LeLe-Referat)	31	1	2
Duc Thien Bui (Finanzreferent nach LHG)	35	0	1
Johannes Müller (2. Finanzreferent)	33	0	1
Daniel Gáspár(Wahlausschuss)	28	5	1

## 9 Anträge, Inhaltliche Positionierungen und Diskussionen

### 9.1 Antrag: Förderung des studentischen Ehrenamts an der Uni Heidelberg (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Vincent Enders für die Lokalrunde Heidelberg des Verbands deutscher Studierendeninitiativen

**Antragstext:**

Der StuRa setzt sich für die Stärkung der Rechte von Hochschulgruppen an der Universität Heidelberg ein. Insbesondere setzt sich der StuRa für die Schaffung einer zentralen Ansprechperson für die Belange von Hochschulgruppen, die Schaffung eines Akkreditierungsverfahrens, die Präsenz von Hochschulgruppen auf der Website der Universität, die Vergabe von Räumen an akkreditierte Hochschulgruppen und die Prüfung der Vergabe von ECTS sowie von Freisemestern für ehrenamtlich engagierte Studierende ein.

**Begründung des Antrags:**

Die an der Universität Heidelberg vorhandenen Hochschulgruppen leisten einen immensen Mehrwert für die Studierendenschaft, die Gesellschaft im Allgemeinen, aber auch die Universität selbst. Sie vernetzen Studierende mit Unternehmen zwecks Berufswahl, betreuen internationale Studierende, organisieren Vortragsreihen, führen Rechtsberatung für benachteiligte Gruppen durch und fördern und organisieren soziale Projekte im In- und Ausland. Allein der Verband deutscher Studierendeninitiativen vertritt in Heidelberg ca. 2000 Studierende, die sich in 11 Hochschulgruppen an der Uni und der PH engagieren. Diese Studierenden investieren in Führungspositionen der Hochschulgruppen bis zu 15 Stunden pro Woche in ihr Ehrenamt, ohne einen Ausgleich in irgendeiner Form zu erhalten.

Die Universität Heidelberg unterstützt die Hochschulgruppen jedoch selten bis gar nicht. Dies ist auch zum Nachteil der Uni, da gesunde und tatkräftige Studierendeninitiativen ein Pull-Faktor für den Hochschulstandort Heidelberg sein können und außerdem die Uni bei Aufgaben wie der Betreuung von internationalen Studierenden oder der Förderung von Startups unterstützen.

Viele Universitäten in Deutschland (u.a. Universität Mannheim, LMU München, TUM München,

Universität zu Köln, Universität Tübingen, TU Darmstadt) haben ein Akkreditierungsverfahren für Hochschulgruppen eingerichtet. Die Akkreditierung wird dabei häufig durch Organe der Universität unter Einbeziehung des jeweiligen AStA durchgeführt. Mit einer Akkreditierung sind Vorteile wie zum Beispiel die Möglichkeit der Raumbuchung für Veranstaltungen, die Ausstellung von Ehrenamtsbescheinigungen durch das Rektorat, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Präsenz bei der Ersti-Messe und insbesondere eine Präsenz auf der Website der jeweiligen Universität gekoppelt. Eine Akkreditierung wird dabei von einer zentralen Stelle nach vorher genau definierten Kriterien durchgeführt. Solche Kriterien können zum Beispiel die Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der diskriminierungsfreie Zugang zur Hochschulgruppe, aber auch die aktive Schaffung eines Mehrwerts für die Studierenden und die Hochschule zum Beispiel durch die Durchführung von Veranstaltungen sein. Akkreditierte Hochschulgruppen müssen sich dabei in regelmäßigen Abständen reakkreditieren und einen Rechenschaftsbericht ablegen. Wir fordern die Schaffung eines solchen transparenten Akkreditierungsverfahrens auch an der Universität Heidelberg. Insbesondere sollen für akkreditierte Hochschulgruppen Vorteile wie die Buchung von Räumen in der Universität und die Präsenz auf der Website der Universität enthalten sein. Ein solches Verfahren würde das nicht-wertende Akkreditierungsverfahren des StuRa ergänzen oder ersetzen. Außerdem würde es die Transparenz von Verfahren an der Universität gegenüber den Hochschulgruppen erhöhen. Aktuell werden von verschiedenen Dezernaten verschiedene (inoffizielle) Listen von Hochschulgruppen, die z.B. zur Ersti-Messe eingeladen werden oder (häufig ohne Begründung) Räume erhalten, geführt. Ob man als Hochschulgruppe auf solche Listen kommt und dementsprechend von solchen Vorteilen profitieren kann, hängt allein von persönlichen Kontakten der jeweiligen Vorstände ab. Eine zentrale Liste der akkreditierten Hochschulgruppen würde hier Abhilfe schaffen und für Transparenz sorgen. In diesem Zuge fordern wir auch die klare Auflistung von AnsprechpartnerInnen auf der Website der Universität für die Belange von Hochschulgruppen und insbesondere die Buchung von Räumen.

Ein weiteres großes Problem an der Universität Heidelberg ist, dass Hochschulgruppen häufig keine Räume für Veranstaltungen oder Treffen zu Planungszwecken auf offiziellem Wege bereitgestellt werden. Aktuell werden häufig einfach leerstehende Seminarräume benutzt, was jedoch keine Planungssicherheit bietet. Einige Hochschulgruppen kennen auch ProfessorInnen, die unter ihrem eigenen Namen die Buchung vornehmen. Auch konnten bereits Veranstaltungen nicht stattfinden, da VertreterInnen von Hochschulgruppen im Kompetenzwirrwarr der Universitätsverwaltung stecken geblieben sind und an der Raumbuchung scheiterten. An Räumen mangelt es – gerade in den Abendstunden, in denen die Veranstaltungen von Hochschulgruppen meistens stattfinden – jedoch nicht. Hier fordern wir, dass die Universität Heidelberg eine Ansprechperson stellt, die akkreditierte Hochschulgruppen bei der Buchung von Räumen unterstützt. Ein solches Verfahren ist z.B. bereits an der TUM München oder der Universität Mannheim gängige Praxis.

Wie bereits erwähnt, ist gerade in Führungspositionen von Hochschulgruppen ein sehr großer Arbeitsaufwand enthalten. Ein solch großes Arbeitsvolumen kann nur von Personen gestemmt werden, die nicht auf Nebenjobs oder ein Studium in Regelstudienzeit angewiesen sind. Dies führt dazu, dass insbesondere sozial benachteiligte Personen nicht solche Ämter wahrnehmen und wichtige Kompetenzen für das spätere Berufsleben erwerben können. Einen solchen Zustand halten wir für untragbar. Dementsprechend fordern wir, dass sich die Universität Heidelberg schnellstmöglich mit der Anerkennung von Führungspositionen in Hochschulgruppen als Praktikum befasst. So ist zum Beispiel an der Universität Tübingen die Vergabe von ECTS an engagierte Mitglieder von akkreditierten Hochschulgruppen durch das „Transdisciplinary Course Program“ universitätsweit möglich. Dies wird von der Universität Tübingen damit begründet, dass ein Führungsamt in einer akkreditierten Hochschulgruppe von Art und Umfang her einem Unternehmenspraktikum gleichgestellt ist. Gemäß einer internen Umfrage des VDSI haben außerdem über 90 Hochschulgruppen an verschiedenen Standorten ECTS für Vorstandsämter erhalten. In Heidelberg geht dies nicht. Darüber hinaus werden zum Beispiel an der Universität Tübingen ECTS für die Teilnahme an Seminaren von Hochschulgruppen an allen Fakultäten vergeben. In Heidelberg ist dies nur für Seminare von GalileiConsult für Studierende der Wirtschaftswissenschaften und der Soziologie

möglich. Wir fordern hier, dass die Universität Heidelberg entsprechende Programme fachübergreifend einführt und so auch sozial benachteiligten Studierenden den Zugang zum studentischen Ehrenamt ermöglicht und Chancengleichheit herstellt.

Der Verlust von Studienzeiten ist auch insbesondere im Jurastudium von Relevanz. Hier erhält man einen Freiversuch („Freischuss“; §22 JAPrO), wenn man bereits nach acht Semestern das erste Staatsexamen macht. Dieser Freiversuch ist für die Studierenden von sehr hoher Wichtigkeit. An den Universitäten in Kiel, Bayreuth, Gießen und Wismar erhalten Vorstände von juristischen Hochschulgruppen bereits ein solches Freisemester. An der TUM haben ehrenamtlich engagierte Studierende grundsätzlich die Möglichkeit, sich zwecks Ausübung eines Vorstandsamtes ein Semester beurlauben zu lassen. Wir fordern dementsprechend, dass die Universität Heidelberg die Heidelberger Hochschulgruppen aktiv bei der Forderung nach einem solchen Freisemester gegenüber dem Land Baden-Württemberg unterstützt.

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Wie sähe Akkreditierungsverfahren aus? —> Z.B. wie in Mannheim mit klaren Kriterien wie Mindestanzahl an Mitgliedern, nicht religiös oder politisch gebunden, GG vertreten, Zugang diskriminierungsfrei; Rechenschaftsbericht am Semesterende, um Akkreditierung zu behalten
- Wäre es bei Gespräch mit der Uni möglich, das auch für Ämter in Fachschaften zu machen? —> Grundsätzlich ja, aber Verband darf nicht für politische HSGs oder Fachschaften sprechen
- Sollte nicht ausschließlich formuliert sein: Auch HSGs, die nicht akkreditiert sind, sollten noch in Räume dürfen —> Verfahren müsste so formuliert sein, dass auch weniger konstante Gruppen akkreditiert werden (sollte ggf. weniger streng sein als Mannheim)
- Gerade INF oft Probleme mit Raumbuchung für HSGs, wenig Wertschätzung, da könnten ECTS helfen

GO-Antrag auf Schluss der Debatte, ohne Gegenrede angenommen

Umstrukturierung der TO: Ohne Gegenrede angenommen, weitere Reihenfolge:

1. TOP 9.4 Verfahrensantrag Wahlen
2. TOP 9.5 LAK
3. TOP 9.6 Studentische Mitglieder
4. TOP 9.3 Rückmeldung
5. TOP 9.8 Nein zu Unischließungen

## 9.2 Antrag: Unterstützung des StuRa für Ausbau von Fahrten und Sicherheit im nächtlichen ÖPNV (1. Lesung)

Vorgezogen nach 5.1 behandelt

### Antragssteller\*innen:

Katharina Weber (Vorsitzende des Jugendgemeinderates), Noah Ries (Jugendgemeinderat), Minyue Wei (Jugendgemeinderätin)

### Antragstext:

Der StuRa beschließt, den Jugendgemeinderat bei seiner kommunalpolitischen Initiative, den ÖPNV nachts, insbesondere unter der Woche, massiv zu verbessern sowie diesen, insbesondere für Opfer von

Catcalling, sicherer zu gestalten.

### **Begründung des Antrags:**

Studierende sind eine Gruppe, die den ÖPNV nachts wohl am intensivsten benutzt – sei das aufgrund von Feiern, Arbeit oder spätnächtlichen Lernens in der Unibibliothek. Leider verkehrt unter der Woche kaum ein Bus nach 1 Uhr nachts, was Studierenden den Alltag erschwert – hier soll die Initiative des Jugendgemeinderates (JGR) helfen: Dieser möchte einen Antrag im Gemeinderat einreichen, welcher konkrete Vorschläge einbringt, wie man die aktuelle Situation verbessern könnte: dazu zählt insbesondere eine engere Taktung; die Details arbeitet die Initiative nach Rücksprache des JGR aus. Des Weiteren stellt die Sicherheit auf dem Nachhauseweg, insbesondere nach Partys insbesondere für weibliche Studierende ein Risiko dar. Durch das Risiko von sexueller Belästigung („catcalling“ sowie sexuelle Belästigung im juristischen Sinne) werden betroffene Menschen bedroht, oft leidet auch das Sicherheitsgefühl wenn gar keine Bedrohungssituation vorliegt. Hier möchte der JGR den Gemeinderat dazu auffordern, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu verbessern. Dazu zählt insbesondere mehr Beleuchtung, neue Konzepte zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und eine verstärkte Bewerbung bestehender Konzepte.

### **Diskussion**

#### **1. Lesung:**

- Verkehrsreferat unterstützt Projekt ausdrücklich: Gerade für Studierende sind spät fahrende Busse wichtig, da sie oft lange draußen sind

## **9.3 Diskussion: Umgang mit den Problemen bei der Rückmeldung**

**Antragssteller\*in:** Vorsitz

### **Antragstext:**

Der StuRa tauscht sich über die Probleme mit der laufenden Rückmeldung aus und sucht überlegt sich Verfahrensvorschläge an die Univerwaltung.

### **Begründung:**

In den letzten Tagen war das Thema der problematischen Rückmeldung in vielen Gesprächen präsent. Aktuell ist es so, dass die Beträge angepasst wurden (geändert von 174,35 Euro auf 186,35 Euro), die Informationen auf der Webseite und auf HeiCo wurden auch aktualisiert (leider verspätet). Studierende, die zu wenig überwiesen haben, müssen den Restbetrag noch bis zum 15. Februar nachbezahlen (s. Mail vom 30. Januar). In der Rundmail der Universität wurde auf die eigenen Fehler nicht eingegangen und die Frist für die Rückmeldung wurde nicht verlängert. Außerdem kann es sein, dass einige Studierende, die den Betrag früher bezahlt haben, diese Mail nicht gelesen haben, weil sie sicher sind, dass sie rückgemeldet wurden. Wir haben auch mitbekommen, dass nicht alle Studierende diese Mail erhalten haben.

In der vergangenen RefKonf wurde über dieses Thema auch gesprochen und nun möchten wir uns auch in der großen Runde darüber austauschen. Es wurden folgende Ideen vorgeschlagen, was man in der Zukunft verbessern sollte:

- Die Verwaltung sollte künftig jedes Mal vor der Rückmeldung alle Beträge prüfen lassen.
- Die Uni sollte eine informativen Mail verschicken und solide Infos auf der Homepage, auch

- auf Englisch, bereitstellen.
- Man könnte dieses Mal die Rückmeldefrist verlängern oder zumindest den Kulanzzeitraum, z.B. bis zu einem Monat nach dem Zeitpunkt, an dem die Info-Mail der Univerwaltung an alle Studis verschickt wird.
  - Dafür sorgen, dass in NC-Studiengängen nicht Leute exmatrikuliert werden oder den Studienplatz verlieren und dies auch schriftlich bestätigen lassen.

Es wäre wichtig, nochmal alle Studierende zu informieren, die wir erreichen können, damit niemand Probleme hat. An dieser Stelle möchten wir alle Fachschaften bitten, die Info mit euren Studierenden zu teilen.

## Diskussion

- Kann so nicht angehen, sollte im Rektorat eigentlich funktionieren: Positionierung sollte gemacht werden, dass StuRa das nicht duldet

GO-Antrag Verlängerung der Beratungszeit, ohne Gegenrede angenommen, also weitere Behandlung auf der nächsten Sitzung

## 9.4 Verfahrens Antrag: Wahlen im SoSe 2023 und im WiSe 2023/24 (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Wahlausschuss des Studierendenrates

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt, die Wahlen zu den Fachschaftsräten, Fachräten und zum StuRa im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 23/24 wieder online durchzuführen.

### **Begründung des Antrags:**

Online-Wahlen müssen, wenn sie für alle Fachschaften gleichzeitig stattfinden, vom StuRa beschlossen werden. Die letzten Wahlen haben alle online stattgefunden, was sich als erfolgreich erwiesen hat. Wegen der anhaltenden Unterbesetzung des Wahlausschusses ist es außerdem nicht zumutbar, so spontan Präsenz-Wahlen durchzuführen.

Einzelne Wahlen, vor allem in kleinen Fächern, können weiterhin mit einer Urnenwahl durchgeführt werden.

Zum Wahltermin im Sommersemester 2023

Die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten (organisiert von der Uni) finden voraussichtlich vom 20. - 26. Juni statt, die StuRa- und FSR-Wahlen würden dann vom 19. - 27. Juni stattfinden. Es wäre wie immer für die Gruppen ein zu großer Aufwand einen Termin zu wählen, der nicht parallel zu den Gremienwahlen liegt. Von einer Diskussion dieses Termins wollen wir daher absehen.

## Diskussion

### **1. Lesung:**

- Henry (FS Jura) ist ein großer Freund von Präsenzwahlen. Wie wirkt sich eine Onlinewahl auf die Wahlbeteiligung aus?

- Vor / nach Corona schwer abzuschätzen. Andere Unis haben eine starke Ansteigerung der Wahlbeteiligung bemerkt.
- FS Anglistik: Onlinewahlen haben für eine starke Verbesserung der Wahlbeteiligung gesorgt. Gleiches gilt für die FS MoBi.
- Kirsten: Wahlen sollte zeitgleich stattfinden, damit die politischen Gruppen ihren Wahlkampf einfacher gestalten können. Termin ist wichtig und sollte vor allem durch die Listen beachtet werden.
- **2. Lesung:**
- Keine Fragen

**Abstimmung: Einstimmig angenommen**

## **9.5 Antrag: Teilnahme an der LAK am 12.02.2023 (2. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)**

**Antragsteller\*in:** Daniel Gaspar

### **Antragstext:**

Der StuRa diskutiert auf Grundlage des vorliegenden Berichts die Teilnahme an der nächsten LAK am 12.02.2023 in Mannheim und entsendet eine Delegation dorthin.

### **Bericht:**

#### 1. Was ist die LAK

LAK = LandesAstenKonferenz, AStA = Allgemeiner Studierendenausschuss -> entspricht bei uns ungefähr den RefKonf -> Gremium aller Referate.

Die LAK ist ein Treffen/Sitzung von Vertreter\*innen aller Verfassten Studierendenschaften (VS) in BaWü (in der Praxis kommen bei weitem nicht alle hin, weil viele nicht die Kapazitäten dafür haben).

Die LAK ist also quasi die Landesstudierendenvertretung. Die Landesstudierendenvertretung gibt es sogar nach Landeshochschulgesetz (LHG), sie ist aber nicht konstituiert und daher übernimmt die LAK als informeller Zusammenschluss diese Aufgabe

Website der LAK: <https://lastuve-bawue.de/>

Eingeladen sind die Studivertretungen aller Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Es gibt ähnliche Ämter wie bei unserer VS zu besetzen: unterschiedliche Referate, Arbeitskreise, Sprecher\*innen = Sitzungsleitung, Präsident\*in = Vorsitz ...

Die Aufgaben sind logischerweise im Kontext des Bundeslandes zu betrachten also

Gesprächspartner:innen sind daher nicht mehr einzelne Hochschulleitungen sondern entweder die Landesrektorenkonferenz oder einzelne Ministerien.

Die LAK ist im Prinzip die selbe Vertretungsstruktur auf Landesebene, wie unsere VS auf der Ebene von Heidelberg.

Die Sitzung an sich läuft sehr ähnlich wie eine StuRa-Sitzung ab also mit Sitzungsleitung, Tagesordnung, GO-Anträge usw...

Die LAK tagt normalerweise einmal im Monat bzw. alle vier Wochen.

## 2. Worum geht es auf dieser LAK und warum sollten wir teilnehmen?

Die LAK tagt in Mannheim. Die vorläufige Tagesordnung findet ihr hier:

<https://wiki.stuvus.uni-stuttgart.de/pages/viewpage.action?pageId=278790322>

Auf dieser LAK geht es gar nicht um so viele Themen, es werden auch keine inhaltlichen Anträge abgestimmt, aber gerade das ist eine gute Gelegenheit die LAK kennenzulernen. Am Beginn wird es auf jeden Fall im Rahmen der Vorstellungsrunde oder anschließend Berichte geben. Die Berichte sind immer ein recht ausführlicher TOP, auf dem man viel erfährt über die aktuellen Entwicklungen an anderen Hochschulen - übrigens auch eine gute Gelegenheit, Fragen an andere Studivertretungen zu stellen. Zwar sollte man dann nicht 20 Fragen stellen, aber man könnte sich zwei, drei Fragen/Themen überlegen und die anderen Studivertretungen bitten, darauf in der Vorstellungsrunde einzugehen. Man kann sich dann auch am Rande der LAK mit den Vertreter:innen der Studivertretungen austauschen, die gerade an ähnlichen Themen arbeiten oder die Vertreter:innen benachbarter Hochschulen ansprechen.

Diese Sitzung wäre also eine gute Gelegenheit für Leute, die sich dafür interessieren um reinzukommen.

## 3. Wer kann/soll hinfahren?

Unsere VS war seit Mai letzten Jahres nicht mehr auf der LAK also es wäre gut, wenn die VS der Uni Heidelberg wieder mal auf einer LAK vertreten wäre. Teilnehmen kann im Grunde sowieso jede:r - die Sitzung ist öffentlich, um abzustimmen, muss man aber entsandt und ggf. mandatiert sein.

Die Mandatierung und Entsendung erfolgt durch den StuRa. Da es diese Sitzung nichts abzustimmen gibt, muss der StuRa keine Mandatierung vornehmen und hat um so mehr Zeit, Leute zu finden, die hinfahren wollen. Die Leute, die hinfahren, müssen sich nicht so intensiv vorbereiten - es reicht also, sich ein bis zwei Stunden einzulesen, man muss aber noch keine feste Position zu einzelnen TOPS erarbeiten.

Da die Sitzung in Mannheim ist, müssen auch keine Fahrtkosten beschlossen werden, da alle die Wochenendregelung nutzen können - d.h. es können auch leicht mehr Leute hinfahren und der Bericht, den eine Delegation dem StuRa geben sollte, kann von mehreren Personen verfasst werden.

Traditionell kümmert sich das Außenreferat um die LAK und andere überregionalen Treffen, das Außenreferat ist aber nur noch kommissarisch besetzt. Auch bei einem besetzten Außenreferat wird aber versucht, die Delegation um weitere Personen zu ergänzen, die in der VS aktiv sind - vor allem Referent:innen der Referate, die thematisch zu den Themen der jeweiligen Sitzung arbeiten oder StuRa-Mitglieder, die in den aktuellen Diskussionen drin sind und die VS / den StuRa repräsentieren können.

Aktuell wäre diese Sitzung auch eine gute Gelegenheit für Leute, die sich vorstellen können, fürs Außenreferat zu kandidieren, da sie dort einen besseren Einblick gewinnen können als nur auf Grundlage von Berichten.

### Antrag/Meinungssammlung

#### 4. Themen die man ansprechen könnte

Man könnte z.B. fragen, wie die anderen Hochschulen über Weihnachten/Neujahr geschlossen waren.  
[hier besteht die Gelegenheit, dass Vorschläge aus dem Plenum kommen]

#### 5. Antrag / Vorstellung von denen, die hinfahren würden und Entsendung

Interessierte:

a) Ich, Daniel Gáspár möchte zur LAK fahren und die VS der Uni Heidelberg vertreten.

*[hier könnten sich weitere Leute melden - wer nach der Lektüre dieses Berichts Interesse gewonnen hat, kann sich auch vor der Sitzung schon ans Präsidium wenden oder einfach bei dem TOP aufspringen und sich melden.]*

#### **Antrag:**

1. Der StuRa entsendet eine Delegation zur LAK am 12.02.23 in Mannheim.
2. Die Delegation besteht aus: Daniel Gáspár, Marcel Dubs und Phoenix Erroukrma, Ruben Akhshar Leitner
3. Die Delegation übt das Stimmrecht einvernehmlich aus.

### **Diskussion**

#### **1. Lesung:**

- Forderung nach Rechtfertigung von Marcel
- 2 Möglichkeiten
  - Die Delegation soll sich an allen Abstimmungen einvernehmlich teilnehmen. Können sich die Abgesandten nicht einigen, soll sich enthalten werden [wird von dem Antragsteller angenommen]
  - Zuweisung der 2 Stimmen auf 2 bestimmte Personen
- Marcel will nicht in seiner Funktion als Listenkandidat an der Konferenz teilnehmen.

#### **2. Lesung:**

- Weitere Person: Ruben Akhshar Leitner
- Wer noch Punkte hat, soll an Delegierte schreiben

### **Abstimmung: Mit Mehrheit auf Sicht angenommen**

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: 3 |

## **9.6 Empfehlung für die Auswahl studentischer Mitglieder des Verwaltungsrates des StuWe (2. Lesung)**

#### **Information zur Verwaltungsrat des StuWe:**

Dem Verwaltungsrat können bis zu drei Studierende der Uni Heidelberg angehören. Der StuRa kann diese nicht direkt wählen oder nominieren. Nominiert werden die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates von den studentischen Vertreter\*innen in der Vertretungsversammlung, gewählt

werden sie von der ganzen Vertretungsversammlung des StuWe. Der StuRa kann jedoch eine Empfehlung aussprechen und seine Vertreter\*innen beauftragen, wen er gerne im Verwaltungsrat sitzen sehen würde. Ein solcher „Auftrag“ ist jedoch nicht rechtlich bindend. Um festzustellen, wen der StuRa empfiehlt, führt er eine Wahl durch. Den Kandidaturaufwurf mit Informationen zum Verwaltungsrat findet ihr hier: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/01/15/mitglieder-fuer-den-stuwe-verwaltungsrat-gesucht/>

„Der Studierendenrat der Universität Heidelberg empfiehlt, insbesondere den von ihm entsandten Vertreter\*innen in der Vertretungsversammlung, dass folgende Studierende in den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg gewählt werden:

1. Peter Abelmann
2. Simon Kleinhanß

### 9.6.1 Kandidatur für den Verwaltungsrat: Peter Abelmann

#### Diskussion

- 1. Lesung:**
  - Probleme: Kinderbetreuung, Unterschiedlichkeit der Mensastandorte -> Mehr Automatisierung und Vernetzung notwendig: Vor allem aber mehr Öffentlichkeit ist notwendig. Der Wohnheimausbau muss gefördert werden. Peter glaubt, daran einiges ändern zu können.
- 2. Lesung:**
  - Keine Wortmeldungen

### 9.6.2 Kandidatur für den Verwaltungsrat: Simon Kleinhanß

#### Diskussion

- 1. Lesung:**
  - Welche Forderungen hat er im Verwaltungsrat, wie will er sich einbringen?
- 2. Lesung:**
  - Forderungen im VwR: Einnahmen des StuWe so wenig wie möglich auf Kosten der Studierenden erhöhen; psychosoziales Angebot nicht kürzen; Sanierungsproblematik bei Wohnheimen

#### Abstimmung über die zu empfehlenden Kandidaten

Ergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Peter Abelmann	27	0	1

Simon Kleinhanß	22	2	4
-----------------	----	---	---

## 9.7 Antrag zum Beitritt zur DVSM und BfM (2. Lesung)

**Antragsteller\*in:** Fachschaft Musikwissenschaften

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die Aufnahme/den Beitritt der Fachschaft Musikwissenschaft zur DVSM und der BfM rückwirkend für das Jahr 2022.

**Begründung des Antrags:**

Uns fiel erst im Nachhinein auf (also nach der diesjährigen 34. Nachwuchssymposium der Musikwissenschaften), dass der StuRa nicht beschlossen hatte, dass wir als Fachschaft der DVSM beitreten möchten. Deshalb bitten wir darum, dies noch rückwirkend zu beschließen. Die Aufnahme ist uns wichtig, da Fachschaftsmitglieder dann auch in den kommenden Jahren von der Bundesfachschaftskonferenz (BfM) und den Nachwuchssymposien profitieren können. Das Treffen schafft einen Rahmen zum Austausch mit anderen Fachschaften und eine Möglichkeit der Schwerpunktbeschäftigung mit Themenbereichen der Musikwissenschaften.

Der Dachverband der Studierenden der Musikwissenschaften e.V. (DVSM) versteht sich als die Interessenvertretung aller Studierenden und Promovierenden im Fach Musikwissenschaft sowie von künstlerischen und pädagogischen Musikstudierenden mit Schwerpunkt im musikwissenschaftlichen Bereich. In dieser Rolle fördert der Verband die Kommunikation studentischer Interessen gegenüber musikwissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden sowie Universitäten und Hochschulen.

Ein besonderer Fokus Ihrer Arbeit liegt in der Vernetzung der Studierenden auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Dies soll beispielsweise durch die jährliche Ausrichtung studentischer Symposien oder Bundesfachschaftstagen gefördert und erleichtert werden. Ein neuer und wichtiger Teil unserer Verbandsarbeit ist die Gründung studentischer Forschungsgruppen und Publikationsapparate.

Die Gebühren werden von der Fachschaft getragen.

### Diskussion

**1. Lesung**

- Keine Wortbeiträge.

**2. Lesung**

- Keine Wortbeiträge

**Abstimmung: Einstimmig angenommen**

## 9.8 Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen des Stadttheaters Heidelberg mit diskriminierenden Inhalt (2. Lesung),

## vertagt

**Antragsteller\*in:** Antirassismus-Referat

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt sich dafür auszusprechen, dass das Kunst- oder Kulturdarstellungen, die (potentiell) diskriminierende Inhalte enthalten, öffentlich kontextualisiert werden sollen. Dabei sind die Organisator\*innen der jeweiligen Veranstaltung in der Verantwortung die Informationen zum (zeit-) geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Hintergrund der Kunst- bzw. Kulturdarstellung allen Menschen, die die Darstellung konsumieren, zur Verfügung zu stellen.

**Antragsbegründung:**

Der Anlass des Antrags ist, dass das AntiRa-Referat von Studierenden auf die Darstellung der Oper Madama Butterfly im Stadttheater Heidelberg und die darauffolgende Kritik des Meltingpot Kollektivs (einem Kollektiv Asiatischer Menschen in der Rhein-Neckar-Region) aufmerksam gemacht wurde. Das Referat folgt der Hauptkritik des Meltingpot Kollektivs, dass Inszenierungen von Theaterstücken oder anderen Kunst- und Kulturdarstellungen, die rassistische oder anderweitig diskriminierende Inhalte enthalten nicht kommentarlos unter dem Deckmantel der „Hochkultur“ diese Rassismen/ Diskriminierungen reproduzieren sollten. Unserer Ansicht nach sollten begleitende Vorträge, Workshops, (podiums-) Diskussionen oder anderes Informationsmaterial über die Entstehungszeit und -geschichte der Kunstwerks/ der Kulturproduktion zur in die Kulturdarstellung mit angegliedert sein. Wenn sich aus künstlerischer oder historischer Bedeutung eines Kunstwerks dazu entschieden wird diskriminierende Inhalte zu reproduzieren, darf dies nach Auffassung des Referates nicht ohne Berücksichtigung sowohl des historischen als auch des heutigen sozialen und politischen Kontextes geschehen.

Da aufgrund der Theater-Flatrate nun mehr Studierende Zugang zu Produktionen des Stadttheaters Heidelberg haben und somit auch mehr von Rassismus/Diskriminierung betroffene Studierende dieser unkommentierten Reproduktion von diskriminierenden und stereotypisierenden Inhalten begegnen ist eine Positionierung des StuRa hier wünschenswert.

## Diskussion

### 1. Lesung:

- geht das über das Programmheft hinaus?
  - vielleicht davor was Schreiben (Ausstellung) oder Sagen (Vorstellung), rein kontextlose Darstellungen, sollen aber verhindert werden.
- Kunst allgemein oder nur das Theater? Nur mit Studibezug
  - Wir dachten Kunst allgemein in Heidelberg und evtl Mannheim
  - Theater wegen der Theaterflatrate, Theater war nur der Aufhänger
- Antrag wird im StuRa Diskutiert, da damit eine Positionierung des Referats möglich wird.
- Studibezug nicht immer vorhanden, nur wegen Theaterflatrate nicht alle Inhalte vom Theater
- in Org.Satzung wird jede Art von Diskriminierung abgelehnt
- Vom Theater gibt es auch Formate um sich über die Programme auszutauschen, nicht komplett Kontextlos
  - wurden angefragt von einer Gruppe, die haben sich beschwert, über konkreten Fall gerne nochmal reden
- Kurze Frage nach den Kompetenzen von Referaten, wann Anträge nötig?
  - Wird nach der Sitzung geklärt

### 2. Lesung:

- vertagt

## 9.9 Antrag: Nein zu Universitätsschließungen (2. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Juso HSG

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt: Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wendet sich klar gegen Schließungen der Universität in der Energiekrise jedweder Art, sei es einer Verlängerung der Winterpause, eine zeitweise Verlagerung in die Online-Lehre oder verkürzte Nutzungszeiten der Bibliothek. Gleichzeitig solidarisiert sich die Verfasste Studierendenschaft mit Studierenden in anderen Teilen Deutschlands, wo Hochschulschließungen bereits Realität sind.

**Begründung des Antrags:**

An verschiedenen Universitäten und Hochschulen in Deutschland wurde in den vergangenen Wochen angesichts der erforderlichen Energiesparmaßnahmen eine Einschränkung des Präsenzbetriebs beschlossen. Nach der Corona-Pandemie, in der Studierende mehrere Semester auf Online-Lehre umsteigen mussten, ist das ein fatales Signal. Die Energieeinsparungen dürfen nicht auf Kosten der Studierenden ausgetragen werden, da diese ohnehin schon finanziell belastet sind. Nicht alle können es sich leisten, zuhause mehr zu heizen und nicht alle haben außerhalb der Uni einen ruhigen Platz zum Lernen.

Die Kultusminister:innen der Länder und auch die baden-württembergische Wissenschaftsministerin Petra Olschowski haben sich explizit für einen Präsenzbetrieb ausgesprochen. Dieses Versprechen muss eingehalten werden.

### 9.9.1 Änderungsantrag zum Antrag Nein zu Universitätsschließungen

**Antragsteller\*in:** Die LISTE

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>Antrag:</b> Nein zu Universitätsschließungen</p> <p><b>Antragsteller*in:</b> Juso HSG</p> <p><b>Antragstext:</b> Der StuRa beschließt: Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wendet sich klar gegen Schließungen der Universität in der Energiekrise jedweder Art, sei es einer Verlängerung der Winterpause, eine zeitweise Verlagerung in die Online-Lehre oder verkürzte Nutzungszeiten der Bibliothek. Gleichzeitig solidarisiert sich die Verfasste Studierendenschaft mit Studierenden in anderen Teilen Deutschlands, wo</p>	<p><b>Antrag:</b> Nein zu Universitätsschließungen! <b>Ja zum Antrag!</b></p> <p><b>Antragsteller*in:</b> Juso HSG</p> <p><b>Antragstext:</b> Der StuRa beschließt: Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wendet sich klar gegen Schließungen <b>oder Teilschließungen</b> der Universität <b>aufgrund</b> der Energiekrise. <b>jedweder Art, sei es einer Verlängerung der Winterpause, eine zeitweise Verlagerung in die Online-Lehre oder verkürzte Nutzungszeiten der Bibliothek.</b> Gleichzeitig <b>fordert sie humanitäre Hilfe in Form von gratis Glühwein, Omas Wollsocken und Bommelmützen</b> für Studierende in anderen</p>

<p>Hochschulschließungen bereits Realität sind.</p> <p><b>Begründung des Antrags:</b>          An verschiedenen Universitäten und Hochschulen in Deutschland wurde in den vergangenen Wochen angesichts der erforderlichen Energiesparmaßnahmen eine Einschränkung des Präsenzbetriebs beschlossen. Nach der Corona-Pandemie, in der Studierende mehrere Semester auf OnlineLehre umsteigen mussten, ist das ein fatales Signal. Die Energieeinsparungen dürfen nicht auf Kosten der Studierenden ausgetragen werden, da diese ohnehin schon finanziell belastet sind. Nicht alle können es sich leisten, zuhause mehr zu heizen und nicht alle haben außerhalb der Uni einen ruhigen Platz zum 10. Legislatur - StuRa-Sitzung am 13.12.2022 84 /87 Lernen. Die Kultusminister:innen der Länder und auch die baden-württembergische Wissenschaftsministerin Petra Olschowski haben sich explizit für einen Präsenzbetrieb ausgesprochen. Dieses Versprechen muss eingehalten werden. Außerdem beantragen wir zusammen mit diesem Antrag gleichzeitig Verzicht auf zweite Lesung, da wir der Meinung sind, dass dieser Antrag nur einer Lesung bedarf. Der Sachverhalt dürfte klar sein und mit den schnellen Entwicklungen in dieser Situation wäre eine zügige Positionierung vorteilhaft.</p>	<p>Teilen Deutschlands, wo Hochschulschließungen bereits Realität sind. Achja und dass die Uni's wieder aufmachen natürlich.</p> <p><b>Begründung des Antrags:</b>          An <b>einigen doofen</b> Universitäten und Hochschulen in Deutschland wurde in den vergangenen Wochen <b>aufgrund von</b> Energiesparmaßnahmen <b>die</b> Einschränkung des Präsenzbetriebs beschlossen. Nach der Corona-Pandemie, in der Studierende <b>sich</b> mehrere Semester <b>an</b> Online-Lehre <b>berauschen</b> mussten, ist das ein <b>besäufniserregendes</b> Signal. Die Energieeinsparungen dürfen nicht auf Kosten <b>von</b> Studierenden ausgetragen werden, da diese ohnehin schon finanziell belastet sind. <b>Stattdessen sollten die €DU-Schmiergeld-Konten in der Schweiz genutzt werden. Nicht alle ohne Diäten können es sich</b> leisten zuhause mehr zu heizen. Außerdem haben nicht alle außerhalb der <b>UNi</b> einen ruhigen Platz zum Lernen. Die Kultusminister:innen der Länder und auch die Baden-Württembergische Wissenschaftsministerin Petra Olschowski haben sich explizit <b>für bei einem</b> Präsenzbetrieb <b>ausgeversprochen</b>. Dieses Versprechen muss eingehalten werden.</p> <p>Außerdem beantragen <b>wir zusammen mit diesem Antrag</b> gleichzeitig Verzicht auf zweite Lesung, da wir der Meinung sind, dass dieser Antrag nur einer Lesung bedarf. Der Sachverhalt dürfte klar sein und mit den schnellen Entwicklungen in dieser Situation wäre eine zügige Positionierung vorteilhaft.</p>
---	---

**Begründung:**

Der Ursprungstext liest sich wie der Mantelbogen eines BaFöG-Antrags und ist sehr langweilig. Eine stilistische Aufbereitung war deshalb zwingend notwendig.

PS: Beim nächsten Mal dürft ihr das selber machen – Wir sind nicht unbedingt Fans von Extra-Arbeit.

**Abstimmung Änderungsantrag:**

Ja 0, Nein 18, Enthaltung 5

**Diskussion****1. Lesung:**

- Es wird gebeten, über zukünftige Pausen, nicht über vergangene Schließungen mit dem Rektor zu diskutieren.

**2. Lesung:**

- Keine Wortmeldungen

**Abstimmung: Mit einer Enthaltung angenommen**

## 10 Sonstiges

### Anhänge

### Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
Thomas Förnzer	Präsidium
Theodoros Argiantzis	Präsidium
Marcel Dubs	Die LISTE
Edda Losch	Die Linke.SDS
Lilly Laetitia Brauner	Die Linke.SDS
Annika Junck	FI Jura
Vincent Vogel	FI Jura
Marius Baumann	GHG
Clara Giedziella	RDCS/LHG
Tilman Leitherer	RDCS/LHG
Derwish Seydo	RDCS/LHG
Hannah Imhof	FS Anglistik
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Leon Wölfler	FS Geographie
Sarah Reinecker	FS Medizin Heidelberg
Gregor Mas	FS Politikwissenschaft
Franziska de Waard	American Studies & Mittelalterstudien/ Cultural Heritage
Amelie Wirth	Koop. Erziehung und Bildung & Psychologie
Mattis Nuding	Koop. Erziehung und Bildung & Psychologie
Ruben Akshar Leitner	Koop. Ägyptologie & Assyriologie & Semitistik
Niklot Lingnau	FS Alte Geschichte
Michael Schäck	FS Biologie
Kay Schlosser	FS Chemie und Biochemie
Joleen Schmid	FS Europäische Kunstgeschichte
Daniel Gaspar	FS Geschichte

Maxim Antpöhler	FS Geschichte
Lukas Moritz	FS Informatik
Henry Wilkens	FS Jura
Ariana Fedotkina	FS Jura
Ruven Noeske	FS Jura
Arianit Miftari	FS Mathematik
Felix Schubert	FS Molekulare Biotechnologie
Christian Brohm	FS Musikwissenschaft
Nicolas Felix Schledorn	FS Physik
Phoenix Erroukrma	FS Physik
Denis Galver	FS Physik
Arved Bläschke	FS Sinologie
Lisa Mayer	FS Soziologie
Leon Kreis	FS Sport und Sportwissenschaft
Elias Kasten	FS Theologie
Helen Eckstein	FS Übersetzen und Dolmetschen
Bernice Addokwei	Autonomes AntiRa-Referat
Juan Felipe Marino Chaves	Autonomes AntiRa-Referat
Harald Nikolaus	Referat EDV
Niklas Jargon	Referat Gremien
Luca Kelm	Referat Internationale Studierende
Fritz Kai Beck	Referat QSM
Max Wipplinger	Referat für Verkehr und Kommunales
Ole Fuchs	Referat Soziales
Peter Abelmann	Vorsitz